



Anlagen zu TOP 3

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dr. Katja Pähle (SPD)
Abgeordnete Dr. Verena Späthe (SPD)

Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/2112

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Infolge der Zusammenlegung der bisher getrennt geregelten Ausbildungen für die Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege durch das im Juli 2017 verkündete Pflegeberufgesetz (PflBG) bedarf es für den Ausbildungsbeginn im Jahr 2020 entsprechender Lehr- und Ausbildungspläne. Dies bedingt neben Rahmenplänen auf Bundesebene sowie verbindlichen schulinternen Curricula für jede Pflegeschule auch Regelungen auf der Ebene der Bundesländer, für die das Ministerium für Bildung federführend zuständig ist. Vertreter von Pflegeschulen und Verbänden in Sachsen-Anhalt zeigen sich bezüglich des Umsetzungsstandes des Pflegeberufgesetzes auf Landesebene besorgt. Dies rührt insbesondere daher, dass nach § 30 Abs. 1 und 2 PflBG bis zum 30. April 2019 durch gemeinsame Vereinbarungen Pauschalen zu den Kosten der Pflegeschulen festzulegen sind, ohne dass derzeit alle Rahmenbedingungen, wie z. B. Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 PflBG, bekannt sind.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung

Vorbemerkung:

Die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ist ein sehr komplexer Prozess, der die beteiligten Institutionen vor umfangreiche strukturelle, fachliche, finanzielle und organisatorische Veränderungen stellt. Daher ist eine angemessene Partizipati-

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 07.12.2018)

on betroffener Institutionen im Land erforderlich. Für die begleitende Steuerung des gesamten Prozesses im Land beschloss die Landesregierung am 12. Juni 2018 die Einrichtung einer ressortübergreifenden Lenkungsgruppe auf Abteilungsleitungsebene unter Federführung (FF) des MS. Die konstituierende Sitzung der Lenkungsgruppe fand am 3. September 2018 im MS statt.

Im Ergebnis der Sitzung wurde die Gründung der folgenden Arbeitsgruppen beschlossen:

- I „Schulen“ (FF MB)
- II „Ambulante, teilstationäre, stationäre Einrichtungen“ (FF MS)
- III „Finanzierung, Personal, Organisation“ (FF MS)
- IV „Pflegeassistenz/-assistentin (FF MB),

in denen die Themenfelder ressortübergreifend entsprechend ihrer inhaltlichen Ausrichtung mit den Praxispartnern bearbeitet werden.

Frage 1:

Wie stellt sich aus Sicht der Landesregierung die Entwicklung der Umsetzung des PflBG auf Bundesebene im Hinblick auf die Erarbeitung der entsprechenden Rahmenpläne dar und wie schätzt die Landesregierung den Zeitrahmen ein, der für die nötigen Regelungen auf Landesebene inkl. der Curricula für die Ausbildungsgänge der Schulen verbleibt, um einen Beginn der neuen Pflegeausbildung zum 1. Januar 2020 abzusichern?

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) tritt überwiegend zum 1.1.2020 in Kraft und ermöglicht eine Ausbildung im Ausbildungsberuf Pflegefachfrau/Pflegefachmann ab diesem Zeitpunkt. Mit dem Kabinettsbeschluss vom 12. Juni 2018 unterstützte die Landesregierung die Umsetzung dieses Gesetzes. Vorgesehen war gemäß Kabinettsvorlage vom 30. Mai 2018 ein Beginn der Ausbildung ab 1.8.2020. Bereits jetzt ist absehbar, dass einzelne Pflegeschulen einen Beginn der Ausbildung bereits im Frühjahr 2020 planen. Die Rahmenbedingungen dafür sind zu schaffen.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 53 PflBG festgelegt, dass eine Fachkommission mit Unterstützung des Bundesinstitutes für Berufsbildung einen Rahmenlehrplan und einen Rahmenausbildungsplan erarbeitet. Der Rahmenlehrplan wird empfehlenden Charakter haben, d. h. die Länder haben die Möglichkeit, einen Landeslehrplan zu entwickeln und verbindlich vorzugeben oder den Rahmenlehrplan des Bundes in Kraft zu setzen.

Der Rahmenlehrplan wird nach Aussagen des Bundes im Juli 2019 vorliegen. Das schulinterne Curriculum ist dann auf der Grundlage der landesweiten Vorgaben zu erarbeiten.

Die in den Vorbemerkungen benannte Arbeitsgruppe „Schule“ ist derzeit schon mit Vorarbeiten zur Entwicklung des Landeslehrplans befasst. Es werden die curricularen Vorlagen aus den Modellversuchen zur generalistischen Pflegeausbildung anderer Bundesländer analysiert, um diese mit den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) zu vernetzen.

Die zuständigen Bundesministerien haben in Arbeitsberatungen mit den Ländern zugesagt, bereits Zwischenergebnisse der Fachkommission für die Entwicklung von Landeslehrplänen zu kommunizieren, um eine zeitnahe Erarbeitung landesspezifischer Vorgaben zu ermöglichen.

Frage 2:

Bereitet die Landesregierung bereits den Entwurf eines Landesausführungsgesetzes vor? Wenn ja: Welche Regelungen zur schulischen Ausbildung nach PflBG sind dabei angedacht?

Derzeit wird ein Entwurf für ein Landesausführungsgesetz erarbeitet. Mit diesem Gesetz soll der Status der Pflegeschulen bestimmt werden. Gleichmaßen sollen grundlegende Anforderungen an die Pflegeschulen verankert werden.

Mit dem Landesausführungsgesetz werden Verordnungsermächtigungen ermöglicht, die erforderlich sind, um die schulische, die praktische Ausbildung und ggf. der hochschulischen Ausbildung sowie die Ressorts der Finanzierung sicherzustellen. An der Erarbeitung des Landesausführungsgesetzes arbeitet die Landesregierung, die nachgeordneten Behörden, Verbände und weitere Institutionen mit. Damit wird Mitwirkung und Transparenz gesichert.

Unter dem Begriff der Pflegeschulen werden alle Schulen subsumiert, die zukünftig die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann anbieten. Es werden Regelungen zur Antragstellung und zu den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung, zur Aufsicht über die Pflegeschulen sowie Übergangsregelungen zur Qualifizierung der Lehrkräfte, zur staatlichen Anerkennung und zu den auslaufend geführten Bildungsgängen (Altenpflege sowie Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege aufgenommen.

Frage 3:

Wie soll der Prozess der Erarbeitung entsprechend notwendiger bzw. angedachter Landesregelungen auf Grundlage des PflBG, wie z. B. eines Landesausführungsgesetzes, gestaltet werden? Welche Akteure sollen auf welche Weise in den Prozess auf Landesebene eingebunden werden?

Das am 25. Juli 2017 verkündete Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) fasst die bisherigen einzelnen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Kranken- sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, die unterschiedlichen Ressorts zugeordnet sind, in eine neue einheitliche und generalistische Pflegeausbildung zusammen. Die Umsetzung des Pflegeberufegesetzes (PflBG) erfolgt durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. S. 1572) und die Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen vom 2. Oktober 2018 (BGBl. S. 1622).

Die innerhalb der Landesverwaltung zuständigen Ressorts haben sich aufgrund der durch das PflBRefG entstandenen übergreifenden Zuständigkeiten dahingehend verständigt, dass für die schulische Ausbildung das Ministerium für Bildung (MB), für die praktische Ausbildung und die Fragen der Finanzierung das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) und für die hochschulische Ausbildung das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (MW) zuständig sind.

In den in den Vorbemerkungen benannten Arbeitsgruppen finden insbesondere der Prozess der Abstimmung und Beteiligung sowie der erforderliche Informationsaustausch statt. Die Arbeitsgruppen I bis III haben bereits getagt. Die Arbeitsgruppe IV beginnt ihre Arbeit zu Beginn des nächsten Jahres (vgl. Frage 7).

Frage 4:

Wie wird seitens der Landesregierung sichergestellt, dass die Budgetverhandlungen zu den neuen Pauschalbudgets für das Jahr 2020 und vor Ablauf der entsprechenden Fristen nach § 30 Abs. 2 und 3 PflBG beendet werden können?

Gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 PflBG legen die zuständige Behörde des Landes, die Landeskrankengesellschaft, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung durch gemeinsame Vereinbarungen Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung fest. Gemäß Satz 2 wird die gemeinsame Vereinbarung zu den Pauschalen der Ausbildungskosten, die den Pflegeschulen entstehen, von der zuständigen Behörde des Landes, den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen sowie dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie den Interessenvertretern der öffentlichen und der privaten Pflegeschulen auf Landesebene verhandelt. Somit sind hier zwei Verhandlungskreise zu organisieren.

Zur Sicherstellung der Budgetverhandlungen hat im Rahmen der Arbeitsgruppe III unter Federführung des MS eine Abstimmung zwischen den potenziellen Verhandlungspartnern zur organisatorischen und fachlichen Ausgestaltung der Verhandlungen stattgefunden. Die erste Terminierung zu den Budgetverhandlungen wurde auf Ende Januar/Anfang Februar 2019 avisiert. Die Bestimmung der Behörde auf Landesebene wird gem. § 26 Abs. 6 PflBG i. V. m. § 30 Abs. 1 PflBG und § 16 Abs. 1 OrG LSA erfolgen.

Gem. § 30 Abs. 2 i. V. m. § 36 PflBG ist eine Schiedsstelle zu errichten, die spätestens am 1. Mai 2019 ihre Tätigkeit aufnehmen müsste, sofern Vereinbarungen nach § 30 Abs. 1 nicht getroffen werden. Die entsprechende Rechtsgrundlage wird derzeit erarbeitet und zeitnah in Kraft treten. Die damit verbundenen Auswirkungen werden, soweit erforderlich, in der Arbeitsgruppe III behandelt.

Frage 5:

Wird es Pflegeschulen im Land-Sachsen-Anhalt möglich sein, bereits im Winter/Frühjahr 2020 Schülerinnen und Schüler auf Grundlage des PflBG aufzunehmen und auszubilden? Falls nein: Was bedeutet dies in arbeitsrechtlicher Hinsicht für die Pflegeschulen sowie in planungstechnischer Hinsicht für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen?

Das Pflegeberufegesetz tritt überwiegend am 1.1.2020 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt kann die Pflegeausbildung nach PflBG beginnen.

In der Kabinettsvorlage vom 30. Mai 2018 war aus Sicht der Landesregierung vorgesehen, die neue Ausbildung ab 1. August 2020 anzubieten, um der engen Zeitschiebe der Veröffentlichung des Rahmenlehrplans, der Finanzierungsverhandlungen, der Schaffung der gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, planen einige Pflegeschulen den Beginn der Ausbildung bereits für das Frühjahr 2020. Deshalb werden im Rahmen der o. g. Arbeitsgruppen die Auswirkungen auf die Umsetzungsschritte geprüft, um eine kontinuierliche Fachkräfteausbildung zu gewährleisten.

Frage 6:

Ist für Kosten, die den Pflegeschulen im Vorfeld des 1. Januar 2020 im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die neue Pflegeausbildung nach PflBG entstehen, eine Anschubfinanzierung vorgesehen?

Nein.

Frage 7:

Inwieweit sind in Sachsen-Anhalt Änderungen im Bereich des Berufs der Altenpflegehilfe angedacht?

Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe ist ein landesrechtlich geregelter Berufsabschluss, der Schülerinnen und Schülern mit einem Hauptschulabschluss den Weg in einen Pflegeberuf ebnet. Mit der Umsetzung des Pflegeberufegesetzes und der nur noch auslaufend geführten Ausbildung in der Altenpflege ist zu prüfen, ab welchem Zeitpunkt die Pflegehelferausbildung neu zu denken ist und wie diese ausgestaltet werden kann. Dabei sind sowohl die Ausbildung in der Altenpflegehilfe als auch der Krankenpflegehilfe in den Blick zu nehmen, um den Schülerinnen und Schülern gemäß §§ 11 und 12 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) den Übergang in die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann zu ermöglichen.

Frage 8:

Welche Stelle wird als zentraler Ansprechpartner innerhalb der Landesverwaltung für Pflegeschulen, Auszubildende etc. für die Schulgeldfreiheit in der Pflegeausbildung dienen?

Zentraler Ansprechpartner für die Schulgeldfreiheit in der Altenpflegeausbildung für Schulen in freier Trägerschaft ist das Ministerium für Bildung. In der Kranken- und Kinderkrankenpflegeausbildung nach derzeitigem Recht besteht die Schulgeldfreiheit bereits. Für die zukünftige Pflegeausbildung nach dem PflBG wurde das Schulgeld insgesamt abgeschafft.

Die differenzierten Aufgaben zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes werden durch unterschiedliche Ministerien und deren Institutionen, z. B. Landesverwaltungsamt, Landesschulamt wahrzunehmen sein.

Bericht zur Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes der Ressortübergreifenden Lenkungsgruppe

1. Ausgangslage

Ziel dieses Berichtes ist es, über die bisher erreichten Umsetzungsschritte zu informieren und einen Ausblick zu vermitteln. An der Erstellung des Berichtes haben sich neben dem federführenden MS auch MB, MW und MI beteiligt. MF wurde der Bericht zur Kenntnis zugeleitet.

Die Ursachen, die eine Veränderung der pflegerischen Praxis und somit eine Veränderung der Ausbildung für den Heilberuf Pflege erforderlich machen, sind komplex. Zu den Ursachen zählen Entwicklungen des demographischen Wandels mit einer Zunahme älterer und einer gleichzeitigen Abnahme jüngerer Menschen, die die allgemeinbildenden Schulen verlassen. Es zeichnet sich ein wachsender Fachkräftemangel in allen Gesundheitsprofessionen ab, der zusammen mit der Begrenzung materieller Ressourcen zu einer Neuverteilung von Aufgaben und damit veränderten Kompetenzprofilen führt. Ein generalistischer Ansatz der Pflegeausbildung bedeutet, ein gemeinsames übergreifendes gerontologisch/ pflegewissenschaftliches Fachwissen über grundlegende Themen, die sowohl für die Gesundheits- und Krankenpflege als auch für die Altenpflege relevant sind.

Das am 25. Juli 2017 verkündete Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) fasst die bisherigen einzelnen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Kranken- sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in eine neue generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann zusammen. Die Umsetzung des Pflegeberufegesetzes erfolgt durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 und die Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (PflAFinV) vom 2. Oktober 2018. Derzeit gibt es in Sachsen-Anhalt 450 ausbildende Einrichtungen und 65 Pflegeschulen, deren Anzahl sich im Zuge der Umsetzung der Pflegeberufereform noch ändern kann, bei einer Gesamtschülerzahl von aktuell ca. 3.500 in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, in der Gesundheits- und Krankenpflege und Altenpflege. Mit der Pflegeberufereform wird die Zielstellung verfolgt, die Anzahl der Auszubildenden auf sukzessive 4.500 und damit einhergehend die schulischen und praktischen Ausbildungsstellen zu erhöhen.

Für die schulische Ausbildung ist MB, für die praktische Ausbildung und die Fragen der Finanzierung MS und für die hochschulische Ausbildung MW jeweils federführend zuständig. Die Festlegung dieser Zuständigkeiten ist im Februar 2018 erfolgt.

2. Auftrag (Kabinettsbeschluss vom 12. Juni 2018)

Die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) stellt die beteiligten Institutionen vor umfangreiche strukturelle, fachliche, finanzielle und organisatorische Neuerungen und erfordert daher eine angemessene Partizipation aller Betroffenen im Land. Für die begleitende Steuerung des gesamten Prozesses im Land beschloss die Landesregierung am 12. Juni 2018 die Einrichtung einer ressortübergreifenden Lenkungsgruppe auf Abteilungsleitungsebene unter Federführung des MS.

3. Prozesssteuerung durch Arbeitsgruppen

Die konstituierende Sitzung der Lenkungsgruppe fand am 3. September 2018 im MS statt. Im Ergebnis der Sitzung wurde die Gründung von folgenden vier Arbeitsgruppen beschlossen:

- Arbeitsgruppe I: „Schulen“
- Arbeitsgruppe II: „Krankenhäuser, ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeeinrichtungen“
- Arbeitsgruppe III: „Finanzierung, Personal, Organisationsaufbau“
- Arbeitsgruppe IV: „Generalistische/r Assistenz/ Helfer“

In diesen Arbeitsgruppen werden die jeweiligen Themenfelder ressortübergreifend entsprechend ihrer inhaltlichen Ausrichtung mit den Praxispartnern bearbeitet. Es finden insbesondere der Prozess der Abstimmung und Beteiligung sowie der auch für die betroffenen Bearbeiter/innen in den Ressorts erforderliche Informationsaustausch statt. Die Arbeitsgruppen I bis III haben bereits getagt. Arbeitsgruppe IV wird aufgrund der Prioritätensetzung zeitlich später einberufen.

3.1. Arbeitsgruppe I „Schulen“

Die Arbeitsgruppe „Schulen“ hat ihre Auftaktsitzung am 25. Oktober 2018 durchgeführt und wird durch das MB geleitet. Zu den verschiedenen Arbeitsschwerpunkten wurden nachfolgende Unterarbeitsgruppen (UAG) gebildet:

- UAG „Landesausführungsgesetz“
- UAG „Anforderungen an die Pflegeschulen“
- UAG „Lehrerfort- und –weiterbildung“
- UAG „Curriculumanalyse und Lehrplanarbeit“
- UAG „Ausgestaltung der Zwischenprüfung“.



In den UAG`s arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien, des Landesschulamtes (LSchA), des Landesverwaltungsamtes (LVwA), Institutionen, Verbände, Alten- und (Kinder-) Krankenpflegeschulen mit. Die konstruktive Zusammenarbeit in den UAG begünstigt, dass sich die unterschiedlichen Interessenlagen harmonisieren können.

Die Unterarbeitsgruppen „Landesausführungsgesetz“ und „Anforderungen an die Pflegeschulen“ arbeiten in inhaltlicher Abstimmung miteinander. In den UAG „Lehrplanarbeit“ und „Ausgestaltung der Zwischenprüfung“ werden derzeit die Arbeitsschwerpunkte diskutiert und im Verlauf der inhaltlichen Auseinandersetzung festgelegt.

Die UAG „Ausgestaltung der Zwischenprüfung“ hat verschiedene Szenarien entwickelt, die Anfang Januar weiter beraten werden. Hier sollen auch Ergebnisse aus den Diskussionen mit anderen Bundesländern einfließen.

Die UAG „Anforderungen an Pflegeschulen“ hat bisher zweimal beraten. Dabei haben sich besonders Fragestellungen herauskristallisiert, die für die Finanzierungsverhandlungen von Bedeutung sind, z. B.:

- Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse,
- Anteil theoretischer und praktischer Unterricht,
- Stundenbudget für die Begleitung der Auszubildenden in der praktischen Ausbildung.

Die UAG „Lehrplanarbeit“ analysiert derzeit Forschungsstände aus Modellversuchen zur generalistischen Pflegeausbildung anderer Bundesländer, um zu entscheiden, ob ein Landeslehrplan zu erstellen ist.

Die UAG „Lehrerfort- und -weiterbildung“ wird durch das LISA begleitet. Es gab Gespräche mit der Otto-von-Guericke Universität in Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, um gemeinsam eine konzeptionelle Vorlage zu erstellen.

Die nächste Beratung mit den Akteuren der Arbeitsgruppe „Schule“ findet am 31.1.2019 im MB statt.

3.2. Arbeitsgruppe II „Krankenhäuser, ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeeinrichtungen“

Die Arbeitsgruppe mit Vertretern/ -innen der Praxisbereiche hat erstmals am 17.10.2018 unter Federführung des MS getagt. Den Teilnehmenden wurde durch MS einleitend ein Überblick zu aktuellen Sachständen gegeben, insbesondere den Entwicklungen der Rechtsverordnungen auf Bundes- und Landesebene.

In der Diskussion wurde deutlich, dass die Arbeitsgruppe als Kernziel die Herstellung des Praxisbezugs sieht. Dabei wurden aufgeführte Themen/ Fragestellungen herausgearbeitet, die seitens der Teilnehmenden in Unterarbeitsgruppen (UAG) thematisch im Einzelnen bearbeitet werden:

- UAG „Praxisanleiter“
- UAG „Kooperationsvereinbarungen“
- UAG „Geeignetheit der Einrichtungen“

Die koordinierende Zusammenführung der Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen erfolgt zu den Folgeterminen der Arbeitsgruppe II unter Leitung des MS. Das zweite Arbeitstreffen fand am 09.11.2018 im MS statt. Dabei wurde seitens der Praxisvertreter/-innen ein Überblick zu den ersten Diskussionsergebnissen – „Geeignetheit von Einrichtungen für die Ausbildung Pflegefachfrau/-mann als Träger der Ausbildung oder Einrichtung für praktische Pflichteinsätze“ gegeben. Es wurden Vorschläge für die Festlegung von Standards zur Anerkennung von Trägern der praktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 PflBG erarbeitet. Weiterhin erfolgt die Prüfung von Standards zur Anerkennung als Einrichtung der Praktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 5 PflBG. Hier sind weitere Einrichtungen zu erfassen, die Teilabschnitte der Ausbildung als Kooperationspartner für Pflichteinsätze der Ausbildung anbieten können. Im Diskussionsaustausch zeigte sich Konsens darüber, dass die Gesetzesvorgaben nicht noch weiter durch landesrechtliche Regelungen verschärft werden sollten. Die Einrichtungen sichern die Praxisanleitung (10 % der Ausbildungszeit). Für die Praxisanleitung hält die Einrichtung eine Stellenbeschreibung vor. Die Vorgaben der Qualifizierung für Praxisanleitung werden mit jährlicher berufspädagogischer Fortbildung (24 Std.) erfüllt. Der Nachweis ist zu erbringen. Für jeden Auszubildenden ist gemeinsam mit der Pflegeschule ein Ausbildungsplan zu erstellen. Es sind Kooperationsverträge zwischen der Einrichtung und dem Träger der Ausbildung oder einer Pflegeschule zu schließen. Diskutiert wurde zu den Inhalten und der Ausgestaltung der Kooperationsverträge und zu der Fragestellung, welche Einrichtungen insbesondere im pädiatrischen und psychiatrischen Bereich Praxisorte sein können. Ein weiteres Treffen der Unterarbeitsgruppe fand am 06.12.2018 statt. Eine erste Definition zur „Geeignetheit von Einrichtungen für die Ausbildung Pflegefachfrau/ Pflegefachmann als Träger der Ausbildung oder Einrichtung für die praktischen Pflichteinsätze wurde als Arbeitsgrundlage von den Teilnehmenden befürwortet.



Als Prüfkriterien für die Geeignetheit einer Einrichtung sind demnach zu erfassen:

- Nachweis der Praxisanleitung entsprechend gesetzlicher Vorgaben
- Vorlage von Kooperationsvereinbarungen
- Vorlage eines Ausbildungskonzepts

Es wurde die Fragestellung aufgeworfen, inwieweit Praxisanleiter ausschließlich in den Einrichtungen vorgehalten werden müssen oder ob unter Einhaltung der gesetzlich definierten Standards auch eine externe Einbindung denkbar wäre. Diese Überlegung könnte eine Option beispielsweise auch zur Absicherung von Praxisanleitung in Einrichtungen trotz einzuplanender Personalfuktuation oder auch Anreiz zur Ausbildung für ambulante Pflegedienste ohne eigene Personalbesetzung der Praxisanleitung sein. Eingbracht wurde der Gedanke, Muster für Kooperationsverträge ggf. mit einer Präambel für ein gemeinsames Paradigma der Pflegeausbildungspartner zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen. Formuliert wurde das Interesse der Teilnehmenden an einer Fachveranstaltung (-tagung) zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes für Sachsen-Anhalt, um einen übergreifenden fachlichen Austausch zu fördern.

Die Zusammenführung der Ergebnisse des sich fortsetzenden Verständigungsprozesses der Praxisakteure erfolgt im Rahmen der Prozesssteuerung. Nächster Termin der Arbeitsgruppe II ist der 01.02.2019.

3.3. Arbeitsgruppe III „Finanzierung, Personal, Organisationsaufbau“

Die Prozesssteuerung der Arbeitsgruppe III wird durch das MS geleitet. Das erste Treffen der Praxisakteure fand am 26.10.2018 im MS statt. Um einen einheitlichen Kenntnisstand zur Ausgangslage herzustellen, wurde zu folgenden Schwerpunkten der jeweilige Umsetzungsstand berichtet:

- Rechtsgrundlagen (Bund)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Bund
- Finanzierungsverordnung Bund
- Sachstand im Land
- Zuständige Behörden
- Zuständige Stelle
- Landesgesetz und Ausführungsverordnungen
- Statistik: Übersicht zu Schülerzahlen in LSA
- Statistik: Übersicht der Einrichtungen (einschl. Schulen) in LSA
- Überblick zur Finanzierung des neuen Pflegeberufes nach PflBG
- zur Vorbereitung der Budgetverhandlungen Bildung von Unterarbeitsgruppen

Der anschließende Diskussionsverlauf hat aufgezeigt, dass die Zusammenkunft in der Arbeitsgruppe hilfreich ist, um die Datenlage z. B. zur Erfassung der Einrichtungen der Ausbildung abzustimmen. Darüber hinaus trägt der Austausch zu einem kooperativen Erfahrungs-, Informations- und Wissenstransfer der Prozessbeteiligten bei. Die Teilnehmenden haben bezüglich der vorzubereitenden Budgetverhandlungen der Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung die Notwendigkeit der zweifachen Verhandlungen hervorgehoben, d. h. der Budgetverhandlungen für die schulische und für die praktische Ausbildung. Die Teilnehmenden bekundeten gegenüber dem MS, dass sie bestrebt sind, sich für die Budgetverhandlungen selbst vorbereitend zu organisieren. Unterstützung vom MS wird hierfür ggf. auf Anfrage erbeten, jedoch nicht grundsätzlich gewünscht. Einigkeit zeichnete sich in der Frage von Pauschalbudgets anstatt Individualbudgets ab. Abstimmungsbedarf der Praxispartner untereinander wurde u. a. bezogen auf mögliche Differenzierungsmerkmale für Pauschalbudgets formuliert. Für den Abstimmungsprozess zur Vorbereitung der Budgetverhandlungen wurde von den Praxisbeteiligten eine weitere Unterarbeitsgruppe „Budgetverhandlungen“ initiiert, die erstmals am 06.12.2018 getagt hat. Teilgenommen haben auf Einladung auch MS, MB, MI, Vertreter der Universitäten Otto-von-Guericke Magdeburg und Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, LVwA und LSchA. Diskutiert wurde, wer Interessenvertreter für die Pflegeschulen ist und an den Pauschalbudgetverhandlungen teilnehmen wird. Hierzu soll zwischen den Beteiligten eine gesonderte Abstimmung erfolgen. Als gewichtige Problemlage wurde von den Pflegeschulen zusätzlich thematisiert, dass die Finanzierung der Miet-/ Investitionskosten der privaten Pflegeschulen nicht gesichert ist. Hierbei handelt es sich um eine bundeseinheitliche Finanzierungsproblematik, die einer Klärung bedarf. Ein Kostenausgleich aus dem Ausbildungsfonds ist im Rahmen des Pflegeberufgesetzes ausgeschlossen.

4. Rechtsvorschriften und Verordnungsermächtigungen

4.1. Ausführungsgesetz

Derzeit wird federführend durch MB der Entwurf für das Gesetz erarbeitet. Mit diesem Gesetz wird der Status der Pflegeschulen bestimmt. Weiterhin werden Vorgaben für die staatliche Anerkennung einer Pflegeschule verankert werden.

Mit dem Landesausführungsgesetz werden Verordnungsermächtigungen ermöglicht, die den zuständigen Ressorts die Möglichkeit einräumen, die Regelungsbedarfe für die schulische Ausbildung, die praktische Ausbildung, ggf. die hochschulische Ausbildung sowie die Ressorts für die Finanzierung durch entsprechende Rechtsvorschriften festzulegen.



MB, MS, das LSchA und der Verbandsvorstand vom Verband Deutscher Privatschulverbände Sachsen-Anhalt e. V. arbeiten gemeinsam am Entwurf des Ausführungsgesetzes. Die Einbeziehung des LVwA und der Schulträger der öffentlichen Schulen wird derzeit geprüft.

Sofern es sich nicht um eine hochschulische Ausbildung handelt, werden unter dem Begriff der Pflegeschulen alle Schulen subsumiert, die zukünftig die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann anbieten. Es werden Regelungen zur Antragstellung und zu den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung, zur Aufsicht über die Pflegeschulen sowie Übergangsregelungen zur Qualifizierung der Lehrkräfte, zur staatlichen Anerkennung und zu den auslaufend geführten Bildungsgängen (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) geprüft und entsprechend aufgenommen. Die erste Kabinettsbefassung ist für die 13. Kalenderwoche 2019 vorgesehen.

4.2. Zuständigkeitsverordnung (ZuST-VO - PfIBG)

Nach den Vorgaben des PfIBG sind in Abstimmung zwischen MS, MB und MI zuständige Behörden zu bestimmen. Die Bestimmung dieser Behörden wird gemäß § 16 Abs. 1 Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt (OrgG LSA) durch Regierungsverordnung erfolgen (sogenannte ZuStVO-PfIBG). Die Kabinettsbefassung soll im Februar 2019 mit anschließender Veröffentlichung erfolgen. Die Aufgaben und die dafür zuständige Behörde sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Aufgabe	Geplante Behörde
Schulaufsicht und schulische Ausbildung (z.B. Prüfungsausschuss berufen)	Landesschulamt (LSchA)
Überwachung der Geeignetheit der Träger der praktischen Ausbildung	Landesverwaltungsamt (LVwA)
Organisation und Verhandlung der Budgets der praktischen Ausbildung	Landesverwaltungsamt (LVwA)
Organisation und Verhandlung der Budgets der schulischen Ausbildung	Landeschulamt/ Schulträger der öffentlichen Schulen (noch nicht abschließend festgelegt)
Anerkennung ausländischer Abschlüsse	Landesverwaltungsamt (LVwA, bereits nach aktuellem Erlass)

Für die hochschulische Ausbildung gelten ggf. Sonderregelungen.



4.3. Errichtung des Sondervermögens und zuständige Stelle durch Gesetz

Die Kosten der Ausbildung werden zukünftig mit dem Inkrafttreten des PflBG gemäß § 26 PflBG durch den Ausgleichsfonds finanziert. Die Einzelheiten der Finanzierung der neuen Pflegeausbildung sind in der PflAFinV geregelt, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Mit dieser Neuregelung auf Bundesebene wird die zur Kostentragung der Ausbildungskosten anders als bisher geregelt. Zur Verwaltung des Ausgleichsfonds auf Landesebene ist eine zuständige Stelle zu bestimmen, die gemäß § 26 Absatz 7 PflBG auch länderübergreifend erfolgen kann. Dafür ist gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 PflBG ein Sondervermögen zu errichten. Dies wird gemäß § 26 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt in Form eines Gesetzes geregelt. Das Gesetz über das Sondervermögen „Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege“ wurde vom Landtag am 18.12.2018 beschlossen und soll im Januar 2019 veröffentlicht werden. Mit dem Gesetz ergeht eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Stelle, die das Sondervermögen verwaltet. Zu den wesentlichen Aufgaben der zuständigen Stelle gehört zum Einen die Erhebung der Umlagebeträge auf Basis des Finanzierungsbedarfs, zum Anderen zahlt sie aus diesen Beiträgen die Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen aus. Derzeit ist davon auszugehen, dass die Einziehung der Finanzierungsbeiträge ca. 1.300 Institutionen im Land treffen wird, die Auszahlung der Ausbildungsbudgets an ca. 450 Ausbildungsträger zu erfolgen hat.

Die zuständige Stelle wird voraussichtlich im Februar 2019 durch Regierungsverordnung festgelegt. Damit wird dann die Fondsverwaltung im Weiteren aufgebaut. Erstmals wird diese ab April 2019 nach außen wirksam.

4.4 Schiedsstelle

§ 30 PflBG Abs. 2 regelt, dass wenn bis zum 30. April des Vorjahres des Finanzierungszeitraums keine Vereinbarung zu den Pauschalbudgets erlangt werden konnte, die Schiedsstelle auf Antrag einer Vertragspartei nach § 36 PflBG binnen von 6 Wochen zu entscheiden hat. Die Schiedsstellenverordnung wird derzeit erarbeitet. Um Synergieeffekte zu nutzen, ist beabsichtigt, die Geschäftsstelle der Schiedsstelle im MS in einem Referat, in dem auch schon die Geschäfte anderer Schiedsstellen geführt werden, zu errichten. Die Verordnung wird sich – soweit dies möglich ist – an die Schiedsstellenverordnungen im Bereich Sozialhilfe, Pflegeversicherung bzw. Jugendhilfe orientieren.

5. Hochschulische Ausbildung (Pflegestudium)

In Sachsen-Anhalt ist an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ein primärqualifizierender Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ als Modellstudiengang eingerichtet worden (Genehmigung durch das BMG am 14.06.2016).

Der Modellstudiengang Evidenzbasierte Pflege vereint Hochschulstudium und Berufsabschluss auf akademischem Niveau. Die Absolventinnen und Absolventen haben die Möglichkeit, nach acht Semestern Studium den Berufsabschluss „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ und den Universitätsabschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ zu erhalten. Der Bachelor-Studiengang evidenzbasierte Pflege ist akkreditiert, das Curriculum orientiert sich am Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulen der Kultusministerkonferenz.

Die Studierenden unterstützen die Pflege von Patientinnen und Patienten auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und können komplexe pflegerische Maßnahmen und Strategien ableiten. Sie dürfen in den Bereichen Diabetes mellitus Typ 2 und chronische Wunden/Stoma nach erfolgreichem Abschluss bestimmte Tätigkeiten übernehmen, die bisher ausschließlich Ärztinnen und Ärzten vorbehalten waren (Modellvorhaben zur Heilkundeübertragung nach § 63 Abs. 3c SGB V). Zurzeit arbeitet an der Umsetzung der neuen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät intensiv mit dem Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe des Universitätsklinikums Halle (Saale) zusammen, damit die zukünftigen Lehrinhalte des primärqualifizierenden Studienganges mit den neuen gesetzlichen Vorgaben abgestimmt werden.

Bisher wird der Modellstudiengang aus Mitteln des Hochschulpaktes finanziert. Zur Verstetigung soll ab 2020 ein entsprechender Haushaltstitel in der Haushaltsanmeldung eingerichtet werden.

Ein neuer Aspekt in der Hochschulausbildung in diesem Bereich ist die Durchführung von Praxisanteilen analog der Berufsausbildung. Während der reinen Berufsausbildung erhält ein/e Auszubildende/r eine Ausbildungsvergütung, die über einen Ausbildungsfonds abgesichert ist. Nach dem Pflegeberufegesetz ist leider keine Vergütung für Praxisanteile von Studierenden vorgesehen. Dies stellt sich als erhebliches Hindernis für die Gewinnung von Studierenden dar. Daher scheint es dringend geboten, auch Studierenden eine entsprechende Vergütung anzubieten. Hier ist in erster Linie das Land gefordert.



6. Zusammenfassung und Ausblick

Die Arbeitsgruppen in den o. g. Schwerpunkten befinden sich in einem kontinuierlichen Arbeits- und Diskussionsprozess. Darüber hinaus fand unter der Leitung von Frau Staatssekretärin Bröcker am 11. Dezember 2018 ein Verbändegespräch mit Vertretern und Vertreterinnen der Pflegewirtschaft statt.

Zum derzeitigen Stand sind prioritär zu klären:

- Ausführungsgesetz mit Klärung Status der Schulen
- Miet- und Investitionskosten der Schulen
- Festlegung der zuständigen Behörden durch Verordnung (VO)
- Errichtung einer Schiedsstelle durch VO
- Benennung der zuständigen Stelle durch VO
- Gewährung einer Ausbildungsvergütung in der Hochschulausbildung für die Praxisanteile (in Analogie zur Berufsausbildung)

Ministerium für Gesundheit,
Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Ministerin Petra Grimm-Benne
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Magdeburg, 18.01.2019

Anstehende Verhandlungen zu den Pauschalbudgets der Pflegeschulen: Freistellung der Interessenvertretungen der Pflegeschulen von den sich aus § 36 Abs. 6 S. 1 PflBG folgenden finanziellen Risiken

Sehr geehrte Frau Ministerin,

ab dem 01.01.2020 gilt bundesweit vollumfänglich das bereits im Jahr 2017 beschlossene Pflegeberufegesetz (PflBG). Wir, die Unterzeichner, unterstützen die Zielrichtung dieses Gesetzes ganz ausdrücklich und haben ein hohes Interesse am uneingeschränkten Erfolg der neuen Regelungen. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Verhandlungen zu den ab dem 01.01.20 geltenden Pauschalen hinsichtlich der Ausbildungskosten der künftigen öffentlichen und privaten Pflegeschulen wenden wir uns jedoch in großer Sorge um die Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Interessenwahrnehmung der Pflegeschulen bei diesen Verhandlungen mit einer unseres Erachtens nach unverzichtbaren Forderung an Ihr Haus. Gestatten Sie uns hierzu zunächst einige erläuternde Bemerkungen:

Wie schon ausgeführt, sind an den o.g. Budgetverhandlungen nach § 30 Abs. 1 S. 2 PflBG u.a. auch die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen auf Landesebene zu beteiligen. Diese Interessenvertretungen vor allem der bisherigen Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflegeschulen werden in Sachsen-Anhalt bislang maßgeblich von den unterzeichnenden Organisationen wahrgenommen. Wir haben uns deshalb auch schon in den vergangenen Monaten sehr intensiv und konstruktiv in die Diskussion um die künftigen Rahmenbedingungen der neuen Pflegeausbildung in unserem Bundesland eingebracht.

Nach unserem Rechtsverständnis müssen die Interessenvertreter der Pflegeschulen bei den Budgetverhandlungen künftig auch in der in unserem Bundesland noch zu schaffenden **Schiedsstelle** mitarbeiten (s. § 36 Abs. 3 PflBG: danach sollen die Interessenvertretungen der Pflegeschulen in die Schiedsstelle vier Vertreter*innen entsenden). Dabei sind gemäß § 36 Abs. 5 S. 2 PflBG die Kosten dieser Schiedsstelle von den Rechtsträgern dieser Interessenvertretungen anteilig zu tragen. Schon diese (bisher nicht näher bezifferten) Kosten würden die Budgets unserer Organisationen wahrscheinlich ganz erheblich zusätzlich belasten. Noch viel schwerwiegender erscheint uns jedoch die **Regelung des § 36 Abs. 6 S. 1 PflBG**. Danach ist gegen die Entscheidung der Schiedsstelle der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor dem Hintergrund, dass in diesem Jahr erstmalig die Budgets aller Pflegeschulen verhandelt werden und es sich hierbei um eine Art „Schicksalsbudget“ handeln wird, das für alle künftigen Pauschal- oder Individualbudgetverhandlungen in den kommenden Jahren maßgeblich sein wird, ist es unseres Erachtens nach nicht unwahrscheinlich, dass nicht nur die Schiedsstelle angerufen werden wird (was geschehen wird, falls eine Vereinbarung zu den Pauschalbudgets nicht bis zum 30.04.19 zustande gekommen sein sollte, so § 30 Abs. 2 PflBG), sondern dass gegen eine hierauf folgende Entscheidung der Schiedsstelle auch Klage (möglicherweise nicht nur erstinstanzlich) erhoben werden wird.

Im Falle einer Entscheidung des oder der zuständigen Gerichtes/Gerichte entgegen des getroffenen Schiedsspruches würden nach unserer Rechtsauffassung wegen des wahrscheinlich sehr hohen Streitwertes ganz erhebliche Prozesskosten auf die beklagte Schiedsstelle zukommen, die wohl anteilig von deren Mitgliedern bzw. den dahinter stehenden Organisationen zu tragen wären. Diese ggf. zu übernehmenden Prozesskosten könnten zumindest die Interessenvertretungen der privaten Pflegeschulen in ein erhebliches **Insolvenzrisiko** stürzen.

Bereits mit einer Mail vom 14.11.2018 hatte sich der VDP Sachsen-Anhalt an Ihr Haus gewandt, um von dort eine verbindliche Antwort zu der Frage zu erhalten, ob die oben beschriebenen Rechtsfolgen tatsächlich eintreten könnten oder ob diese verbindlich ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Antwort auf diese Anfrage steht bis zum heutigen Tag aus und könne nach Auskunft Ihres Hauses wohl auch nicht vor dem 06.02.2019 gegeben werden.

Vor dem Hintergrund dieser unklaren Rechtslage sehen sich die unterzeichnenden Organisationen derzeit außerstande, die Interessen der Pflegeschulen in den Budgetverhandlungen wahrnehmen zu können, falls hieraus die Verpflichtung erwachsen würde, auch in der Schiedsstelle mitarbeiten zu müssen. Es ist aber sowohl in den Budgetverhandlungen als auch in möglichen Schiedsverfahren unseres Erachtens nach unerlässlich, dass die Interessen der Pflegeschulen durch

sachkundige Vertreter*innen wahrgenommen werden.

Deshalb bitten wir Sie, zeitnah zu prüfen, inwiefern zumindest die Interessenvertretungen der Pflegeschulen **rechtsverbindlich vollständig und dauerhaft** von dem zuvor beschriebenen Risiko des Tragens entsprechender Prozesskosten befreit werden können. Ein Weg hierbei wäre zum Beispiel eine rechtsverbindliche schriftliche Zusage des Landes Sachsen-Anhalt, diese anteiligen Kosten der Interessenvertretungen der Pflegeschulen im Falle ihres Entstehens unverzüglich und vollständig zu übernehmen. Wir sehen das Sozialministerium diesbezüglich auch deshalb in einer maßgeblichen Verantwortung, weil Ihr Haus den ebenfalls gangbaren Weg der Individualverhandlungen zu den Budgets der Pflegeschulen unmissverständlich abgelehnt hat.

Gern erläutern wir Ihnen unsere Position auch noch einmal in einem persönlichen Gespräch näher.

Wir sind davon überzeugt, dass sich unter der beschriebenen unklaren Rechtslage und dem daraus erwachsenden finanziellen Risiko keine Organisationen finden lassen, die in den bevorstehenden Budgetverhandlungen und in der noch einzurichtenden Schiedsstelle die Interessen der Pflegeschulen wahrnehmen würden. Wegen der schon fortgeschrittenen Zeit benötigen wir deshalb in dieser Angelegenheit eine schnelle Entscheidung Ihres Hauses. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis und danken Ihnen schon jetzt für Ihre nachfolgenden Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

für den VDP Sachsen-Anhalt e.V.

Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

für die Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V.

Dr. Gösta Heelemann
- Geschäftsführer -

für den Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe - Landesverband Sachsen-Anhalt

Christina Heinze
- Vorsitzende -

ENTWURF

(Fassung der notariellen Urkunde)

Anlagen zu TOP 4.1

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
„KWV – Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten einer Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (nachfolgend KOWISA), die die Übernahme, Finanzierung und Verwaltung kommunaler Beteiligungen an Unternehmen der Ver- und Versorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt betreibt. Dies umfasst insbesondere auch den Erwerb von Beteiligungen, die anschließend in die KOWISA eingelegt werden können.
2. Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00
(in Worten: sechszwanzigtausend Euro).
2. Das Stammkapital ist eingeteilt in den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 26.000,00 Euro und ist in voller Höhe erbracht.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft und eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäfts-

fürer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

3. Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und deren sonstige Weisungen sowie an die Bestimmungen eines etwaigen Anstellungsvertrages gebunden, all die aber nur im Innenverhältnis.

4. Vorstehende Regelungen gelten für Liquidatoren entsprechend. Wird die Gesellschaft von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 5 a

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Geschäftsführung bedarf für folgende Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung

- a) Vorschlag für die Person(en) des/der Geschäftsführer(s) der KOWISA
- b) Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder in der KOWISA
- c) Kauf und Verkauf von Beteiligungen an der KOWISA mit einem Volumen von mehr als 100.000,00 EUR
- d) Kauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Volumen von mehr als 100.000,00 EUR
- e) Einlage von Beteiligungen an Unternehmen in die KOWISA mit einem Volumen von mehr als 100.000,00 EUR
- f) weitere Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

§ 6

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

Über die Höhe des auszuschüttenden Gewinns und der zu bildenden Rücklagen beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister; sie ist auf unbestimmte Zeit eingegangen.

2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung folgenden 31. Dezember.

§ 8

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 9

Gründungskosten

Die Kosten dieses Vertrages und des Vollzugs sowie die für die Gründung der Gesellschaft entstehenden Steuern gehen bis zu einem Betrag von DM 2.500,00 zu Lasten der Gesellschaft.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichts rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

Gesellschaftsvertrag

§1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

"KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH"

2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist ~~die Übernahme der Geschäftsführung und persönlichen Haftung bei der~~ das Halten einer Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (nachfolgend KOWISA), die die Übernahme, Finanzierung und Verwaltung kommunaler Beteiligungen an Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt betreibt. Dies umfasst insbesondere auch den Erwerb von Beteiligungen; die anschließend in die KOWISA eingelegt werden können.
2. Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.

§3

Stammkapital und Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: ~~DM~~ EUR 26.000,00 ~~50.000~~

(in Worten: ~~Fünf~~ Sechszwanzigtausend ~~Deutsche Mark~~ Euro).-

2. Das Stammkapital ist eingeteilt in ~~eine Stammeinlage~~ in den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von zu 50.000 DM 26.000,00 EUR, die der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. mit Sitz in Magdeburg hält, übernimmt. ~~Es ist sofort voll einzuzahlen; und ist in voller Höhe erbracht.~~

Kommentiert [Anike Ost1]: Das dieser eine Geschäftsanteil vom SGSA gehalten wird, ist aus der beim Handelsregister einzureichenden und dort auch einsehbaren Gesellschafterliste ersichtlich.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft und eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
3. Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und deren sonstige Weisungen sowie an die Bestimmungen eines etwaigen Anstellungsvertrages gebunden, all dies aber nur im Innenverhältnis.

Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt: _____.

Er vertritt die Gesellschaft allein, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist er befreit.

4. Vorstehende Regelungen gelten für Liquidatoren entsprechend. Wird die Gesellschaft von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 5 a

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Geschäftsführung bedarf für folgende Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung

- a) Vorschlag für die Person(en) des/der Geschäftsführer(s) in der KOWISA
- b) Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder in der KOWISA
- c) Kauf und Verkauf von Beteiligungen an der KOWISA mit einem Volumen von mehr als 100.000 EUR
- d) Kauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Volumen von mehr als 100.000 EUR
- e) Einlage von Beteiligungen an Unternehmen in die KOWISA mit einem Volumen von mehr als 100.000 EUR
- a-f) weitere Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

§ 6

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Spätestens ~~drei~~^{sechs} Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. ~~Die Frist verlängert sich auf sechs Monate, soweit dies gesetzlich zulässig ist.~~

Über die Höhe des auszuschüttenden Gewinns und der zu bildenden Rücklagen beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister; sie ist auf unbestimmte Zeit eingegangen.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung folgenden 31. Dezember.

§ 8

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im [elektronischen](#) Bundesanzeiger.

§ 9

Gründungskosten

Die Kosten dieses Vertrages und des Vollzugs sowie die für die Gründung der Gesellschaft entstehenden Steuern gehen bis zu einem Betrag von DM 2.500 zu Lasten der Gesellschaft.

§10

Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.



Magdeburg, 01.03.2018
00-05-59 ke

Anlagen zu TOP 5

JAHRESRECHNUNG

für das Geschäftsjahr

2018

*Haushaltsabschluss
Kassenabschluss
Rücklagen/Vermögensübersicht/Geldanlagen*

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2018	AS	Abweichungen Ansatz/AS
	Einnahmen			
100	Mitgliedsbeiträge	1.036.000	1.036.171,20	171,20
130	Anzeigenwerbung und Verkauf von Publikationen	22.000	22.247,00	247,00
140	Mieten und Pachten	65.000	66.992,69	1.992,69
150	Vermischte Einnahmen, Verschiedenes	500	1.731,00	1.231,00
163	Erstattung Verwaltungsdienstleistungen KOWISA - Gesellschaften	59.500	59.500,00	0,00
165	Ausschüttung Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH	360.000	1.675.082,50	1.315.082,50
170	Erlöse aus dem Betrieb des komsanet	10.000	9.996,00	-4,00
180	Aufwandsentschädigung aus Kooperation mit OSV	29.700	29.700,00	0,00
200	Zinsen aus Bankguthaben	100	100,88	0,88
310	Entnahme aus Rücklagen (Betriebsmittel)	0	0,00	0,00
312	Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude	40.000	35.000,00	-5.000,00
320	Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage	5.000	0,00	-5.000,00
355	Entnahme aus Sonderrücklage Prozesskostenfonds	5.000	381,00	-4.619,00
	Summe Einnahmen	1.632.800	2.936.902,27	1.304.102,27

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2018	AS	Abweichungen Ansatz/AS
	Ausgaben			
400	Aufwandsentschädigung für Verbandsorgane	5.000	4.912,80	87,20
410	Dienstbezüge und Entgelte	1.192.000	1.176.727,83	15.272,17
420	Beihilfeumlage	12.000	16.434,66	-4.434,66
520	Erwerb bewegl. Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	11.000	7.919,51	3.080,49
521	Unterhaltung beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	12.000	11.198,40	801,60
530	Mietausgaben für technische Geräte	5.800	5.094,98	705,02
540	Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle	30.000	30.334,47	-334,47
550	Leasing- und Unterhaltungskosten Dienst-Kfz	7.000	6.565,23	434,77
562	Fortbildungskosten	1.000	1.662,85	-662,85
570	Tagungen und Sitzungen	10.000	13.096,81	-3.096,81
571	Jubiläen und Ehrungen	200	140,00	60,00
590	Abgaben und weitere Kosten aus Erstattungen KOWISA	9.500	9.471,29	28,71
630	Verbandspublikationen (einschl. KNSA)	31.400	30.424,82	975,18
650	Bürobedarf	2.000	1.998,85	1,15
651	Bücher, Zeitschriften und Gesetzblätter	3.000	3.355,89	-355,89
652	Post- und Telefonentgelte	5.500	4.398,98	1.101,02
653	Inserate	500	3.779,91	-3.279,91
654	Reise- und Umzugskosten	16.000	15.298,97	701,03

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2018	AS	Abweichungen Ansatz/AS
655	Kosten für Musterstreitverfahren aus Prozeßkostenfonds	5.000	381,00	4.619,00
656	Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung	2.000	1.456,81	543,19
658	Kontogebühren	300	513,13	-213,13
660	Repräsentationsmittel	3.000	2.726,93	273,07
661	Verfügungsfonds Präsident	500	0,00	500,00
662	Verfügungsfonds Landesgeschäftsführer	500	0,00	500,00
663	Beitrag an DStGB	134.000	133.370,00	630,00
664	Beitrag an DST	29.000	27.800,00	1.200,00
667	Beiträge an sonstige Verbände	1.800	1.789,60	10,40
669	Vermischte Ausgaben, Verschiedenes	3.000	21.424,04	-18.424,04
670	Betriebskosten komsanet	8.000	7.637,52	362,48
680	Abgaben und weitere Kosten aus der Kooperation mit dem OSV	4.800	4.713,12	86,88
700	Bewirtschaftungskosten Verbandsgebäude	27.000	23.014,62	3.985,38
710	Unterhaltung Verbandsgebäude	45.000	40.187,51	4.812,49
910	Zuführung an Rücklage (Betriebsmittel)	0	1.314.071,74	-1.314.071,74
912	Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude	5.000	5.000,00	0,00
920	Zuführung an Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage	10.000	10.000,00	0,00
955	Zuführung an Sonderrücklage Prozesskostenfonds	0	0,00	0,00
	Summe Ausgaben	1.632.800	2.936.902,27	1.304.102,27

HHSt.	Bezeichnung	Soll gem. HH-Plan 2018	AO- Soll 2018	Ist 2018	Differenz Plan-Soll/Ist 2018
	Einnahmen				
100	Mitgliedsbeiträge	1.036.000	1.036.171,20	1.036.171,20	171,20
130	Anzeigenwerbung und Verkauf von Publikationen	22.000	22.247,00	22.247,00	247,00
140	Mieten und Pachten	65.000	66.992,69	66.992,69	1.992,69
150	Vermischte Einnahmen, Verschiedenes	500	1.731,00	1.731,00	1.231,00
163	Erstattung Verwaltungsdienstleistungen KOWISA - Gesellschaften	59.500	59.500,00	59.500,00	0,00
165	Ausschüttung Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH	360.000	1.675.082,50	1.675.082,50	1.315.082,50
170	Erlöse aus dem Betrieb des komsanet	10.000	9.996,00	9.996,00	-4,00
180	Aufwandsentschädigung aus Kooperation mit OSV	29.700	29.700,00	29.700,00	0,00
200	Zinsen aus Bankguthaben	100	100,88	100,88	0,88
310	Entnahme aus Rücklagen (Betriebsmittel)	0	0,00	0,00	0,00
312	Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude	40.000	35.000,00	35.000,00	-5.000,00
320	Entnahme aus Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage	5.000	0,00	0,00	-5.000,00
355	Entnahme aus Sonderrücklage Prozesskostenfonds	5.000	381,00	381,00	-4.619,00
	Summe Einnahmen	1.632.800	2.936.902,27	2.936.902,27	1.304.102,27

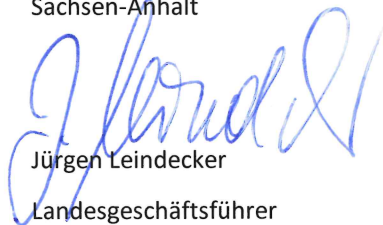
HHSt.	Bezeichnung	Soll gem. HH-Plan 2018	AO- Soll 2018	Ist 2018	Differenz Plan-Soll/Ist 2018
	Ausgaben				
400	Aufwandsentschädigung für Verbandsorgane	5.000	4.912,80	4.912,80	87,20
410	Dienstbezüge und Entgelte	1.192.000	1.176.727,83	1.176.727,83	15.272,17
420	Beihilfeumlage	12.000	16.434,66	16.434,66	-4.434,66
520	Erwerb bewegl. Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	11.000	7.919,51	7.919,51	3.080,49
521	Unterhaltung beweglicher Vermögensgegenstände LGSt.	12.000	11.198,40	11.198,40	801,60
530	Mietausgaben für technische Geräte	5.800	5.094,98	5.094,98	705,02
540	Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle	30.000	30.334,47	30.334,47	-334,47
550	Leasing- und Unterhaltungskosten Dienst-Kfz	7.000	6.565,23	6.565,23	434,77
562	Fortbildungskosten	1.000	1.662,85	1.662,85	-662,85
570	Tagungen und Sitzungen	10.000	13.096,81	13.096,81	-3.096,81
571	Jubiläen und Ehrungen	200	140,00	140,00	60,00
590	Abgaben und weitere Kosten aus Erstattungen KOWISA	9.500	9.471,29	9.471,29	28,71
630	Verbandspublikationen (einschl. KNSA)	31.400	30.424,82	30.424,82	975,18
650	Bürobedarf	2.000	1.998,85	1.998,85	1,15
651	Bücher, Zeitschriften und Gesetzblätter	3.000	3.355,89	3.355,89	-355,89
652	Post- und Telefonentgelte	5.500	4.398,98	4.398,98	1.101,02
653	Inserate	500	3.779,91	3.779,91	-3.279,91
654	Reise- und Umzugskosten	16.000	15.298,97	15.298,97	701,03
655	Kosten für Musterstreitverfahren aus Prozeßkostenfonds	5.000	381,00	381,00	4.619,00
656	Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung	2.000	1.456,81	1.456,81	543,19

HHSt.	Bezeichnung	Soll gem. HH-Plan 2018	AO- Soll 2018	Ist 2018	Differenz Plan-Soll/Ist 2018
658	Kontogebühren	300	513,13	513,13	-213,13
660	Repräsentationsmittel	3.000	2.726,93	2.726,93	273,07
661	Verfügungsfonds Präsident	500	0,00	0,00	500,00
662	Verfügungsfonds Landesgeschäftsführer	500	0,00	0,00	500,00
663	Beitrag an DStGB	134.000	133.370,00	133.370,00	630,00
664	Beitrag an DST	29.000	27.800,00	27.800,00	1.200,00
667	Beiträge an sonstige Verbände	1.800	1.789,60	1.789,60	10,40
669	Vermischte Ausgaben, Verschiedenes	3.000	21.424,04	21.424,04	-18.424,04
670	Betriebskosten komsanet	8.000	7.637,52	7.637,52	362,48
680	Abgaben und weitere Kosten aus der Kooperation mit dem OSV	4.800	4.713,12	4.713,12	86,88
700	Bewirtschaftungskosten Verbandsgebäude	27.000	23.014,62	23.014,62	3.985,38
710	Unterhaltung Verbandsgebäude	45.000	40.187,51	40.187,51	4.812,49
910	Zuführung an Rücklage (Betriebsmittel)	0	1.314.071,74	1.314.071,74	-1.314.071,74
912	Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude	5.000	5.000,00	5.000,00	0,00
920	Zuführung an Sonderrücklage EDV und Telefonanlage	10.000	10.000,00	10.000,00	0,00
955	Zuführung an Sonderrücklage Prozesskostenfonds	0	0,00	0,00	0,00
	Summe Ausgaben	1.632.800	2.936.902,27	2.936.902,27	1.304.102,27

HHSt.	Bezeichnung	Soll gem. HH-Plan 2018	AO- Soll 2018	Ist 2018	Differenz Plan-Soll/Ist 2018
	Zusammenstellung				
	Summe der Einnahmen	1.632.800	2.936.902,27	2.936.902,27	1.304.102,27
	Summe der Ausgaben	1.632.800	2.936.902,27	2.936.902,27	1.304.102,27
	Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben				
	Summe der Einnahmen			2.936.902,27	
	Summe der Ausgaben			2.936.902,27	
	Ist-Bestand			0,00	

Städte- und Gemeindebund

Sachsen-Anhalt



Jürgen Leindecker

Landesgeschäftsführer

Magdeburg, 01.03.2019

Übersicht über gebildete Rücklagen

		2017				2018				2019		
	HHSt.	Bestand 01.01.	Plan	Ist	Bestand 31.12.	Bestand 01.01.	Plan	Ist	Bestand 31.12.	Bestand 01.01.	Plan	Bestand 31.12.
1. Betriebsmittelrücklagen		437.766		31.659	469.425	469.425		1.314.071	1.783.496	1.783.496		1.783.496
	310			-800								
	910			32.459				1.314.071				
dv. Verwahrgelder Schiedsverf. Pflegeh.	669	800		-800	0							
dv. Verwahrgelder MIDEWA	669	1.951			1.951	1.951			1.951	1.951		1.951
verbleiben		435.015			467.474	467.474			1.781.545	1.781.545		1.781.545
2. SoRI Verbandsgebäude		92.559	-23.000	142.300	234.859	234.859	-35.000	-30.000	204.859	204.859	-18.000	186.859
	312		-28.000	-24.700			-40.000	-35.000			-18.000	
	912		5.000	167.000			5.000	5.000			0	
3. SoRI Immobilieninvestition											100.000	100.000
	314											
	914										100.000	
4. SoRI EDV- und Telefonanlage		21.485	5.000	10.000	31.485	31.485	5.000	10.000	41.485	41.485	-5.000	36.485
	320		-5.000				-5.000				-15.000	
	920		10.000	10.000			10.000	10.000			10.000	
5. SoRI Prozesskostenfonds		59.355	-5.000	-11.593	47.762	47.762	-5.000	-381	47.381	47.381	-5.000	42.381
	355		-5.000	-11.593			-5.000	-381			-5.000	
	955											
6. SoRI zur Förderung der gemeindl. Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt											50.000	50.000
	359											
	959										50.000	
Rücklagen gesamt		611.165	-23.000	172.366	783.531	783.531	-35.000	1.293.690	2.077.221	2.077.221	122.000	2.199.221

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 01.03.2019
ke

Vermögensübersicht zum 31.12.2018

	Stand am 01.01.	Zugänge / Zuführungen	a) Abgänge, Abschreibungen b) Entnahmen, Tilgungen	Stand am 31.12.
<u>A. Eigenes Vermögen</u>				
1. Haus Sternstr. 3				
a) Grundstück	337.044,00	-	-	337.044,00
b) Gebäude	1.545.966,00	337,00	a) 73.040,00	1.473.263,00
2. - 4. Inventar	46.567,00	4.660,00	a) 13.045,00	38.182,00
5. Beteiligung an KOWISA Verwaltungs- GmbH	25.564,59	0,00	0,00	25.564,59
6. Barbestände (Rücklagen und Verwahrgelder)	783.530,43	1.329.071,74	b) 35.381,00	2.077.221,17
dv. 1.1 Rücklage Betriebsmittel (ohne Verwahrgelder)	467.474,60	1.314.071,74	b) 0,00	1.781.546,34
dv. 1.2 Verwahrgelder	1.950,73	0,00	b) 0,00	1.950,73
Zwischensumme 1.	469.425,33	1.314.071,74	b) 0,00	1.783.497,07
dv. 2. Sonderrücklage Verbandsgebäude	234.858,73	5.000,00	b) 35.000,00	204.858,73
dv. 3. Sonderrücklage EDV- und TK-Anlage	31.483,97	10.000,00	b) 0,00	41.483,97
dv. 4. Sonderrücklage Prozesskostenfonds	47.762,40	0,00	b) 381,00	47.381,40
Summen 1. - 6.	2.738.672,02	1.334.068,74	121.466	3.951.274,76
<u>B. Externe Geldanlagen</u>	0,00			0,00
<u>C. Schulden</u>	0,00			0,00

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 01.03.2019
ke

Geldanlagen zum 31.12.2018 (in Euro)

1. Laufende Konten:

1.1 SSK MD (01) 3600 2900	369.077,60
1.2 DKB MD (04) 706 663	839.268,89
1.3 Commerzbank MD (03) 300 639 200	499.962,22
1. gesamt	1.708.308,71

2. Barbestände:

Bürokasse (50)	124,86
2. gesamt	124,86

3. Termin- und Tagesgelder/Sparkonten:

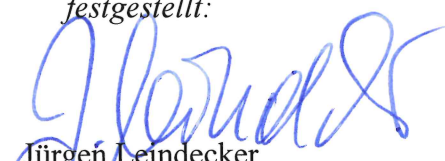
3.1 SSK MD (25) 3625 3505	0,00
3.2 SSK MD (10) 6000 403133	48.643,58
3.3 DKB MD (31) 2800111359	320.144,02
3. gesamt	368.787,60

Summe insgesamt: **2.077.221,17**

sachlich und rechnerisch richtig:


Kemp
Hauptsachbearbeiterin

festgestellt:


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Magdeburg, 01.03.2019
00-05-59 ke

Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2018

I. Allgemeines

1. Haushaltsabschluss

Im Geschäftsjahr 2018 wurden zum Abschluss per 31.12.2018 in den Einnahmen und Ausgaben (einschließlich der Zuführung an die Rücklagen) jeweils 2.936.902,27 Euro angeordnet. Das Haushaltssoll wurde somit in den Einnahmen und Ausgaben jeweils um 1.304.102,27 Euro überschritten. Das Ergebnis weist einen Jahresüberschuss i. H. v. 1.314.071 Euro aus.

Auf folgende Entwicklungen bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2018 ist hinzuweisen:

1.1 Einnahmen

Mehreinnahmen in größerem Umfang entstanden bei der Ausschüttung der KOWISA (+ 1.315.082,50 Euro).

Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds wurden 4.619,00 Euro weniger entnommen als geplant. Der Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage und der Sonderrücklage Verbandsgebäude wurden jeweils 5.000,00 Euro weniger entnommen als im Haushaltsplan vorgesehen.

1.2 Ausgaben

Mehrausgaben in größerem Umfang entstanden bei den Vermischten Ausgaben und Verschiedenes (+ 18.424,04 Euro) und der Beihilfeumlage (+ 4.434,66 Euro).

Minderausgaben ergaben sich in größerem Umfang bei den Dienstbezügen und Entgelten (- 15.272,17 Euro) und bei der Unterhaltung des Verbandsgebäudes (- 4.812,49 Euro).

Der Betriebsmittelrücklage wurden 1.314.071,74 Euro mehr zugeführt als geplant.

1.3 Rücklagen

Der Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage wurden planmäßig 10.000 Euro zugeführt. Eine geplante Entnahme i. H. v. 5.000 Euro war nicht erforderlich (s. Ausführungen zu HHSt. 320 und 520).

Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wurden planmäßig 5.000 Euro zugeführt. Es wurden 35.000 Euro entnommen. Das waren 5.000 Euro weniger als geplant (s. Ausführungen zu HHSt. 312 und 710).

Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds wurden 381,00 Euro entnommen (s. Ausführungen zu HHSt. 355 und 655).

Die Betriebsmittelrücklage erhöht sich um den Jahresüberschuss i. H. v. 1.314.071 Euro.

Der Gesamtbestand aller Rücklagen erhöhte sich um 1.293.690 Euro und beträgt zum 31.12.2018 insgesamt 2.077.221 Euro.

2. Kassenabschluss

Der Kassenabschluss für das Geschäftsjahr 2018 wurde sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben jeweils im Anordnungssoll und im Ist mit 2.936.902,27 Euro festgestellt.

II. Zur Ausführung des Haushaltsplanes im Einzelnen

1. Einnahmen

Nach Abstimmung mit der Geschäftsführung der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) wurde gemäß des Präsidiumsbeschlusses vom 11.06.2018 aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 ein Betrag von insgesamt 1.675.082,50 Euro an den SGSA ausgeschüttet. Dies führte zu Mehreinnahmen in der **HHSt. 165** (Ausschüttungen KOWISA) i. H. v. 1.315.082,50 Euro. Die höhere Ausschüttung wurde beschlossen, weil möglicherweise die Gelegenheit bestand das Nachbargrundstück in der Sternstraße 2/Hallische Straße zu erwerben. Bereits in den Beratungen der vorherigen Präsidiumssitzungen zur Verwendung der KWV-Überschüsse hatte sich das Präsidium für eine Immobilieninvestition ausgesprochen, um den Ertrag der KWV für die Mitglieder des SGSA langfristig und dauerhaft zu sichern.

Gemäß Beschluss der 56. Kreisvorstandskonferenz am 11.06.2018 konnten bis zu 1,5 Mio. Euro zum Erwerb eines unbebauten oder bebauten Grundstücks in der Landeshauptstadt Magdeburg eingesetzt werden. Die Investition sollte wirtschaftlich vertretbar sein. Der SGSA gab nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Beschlussfassung in der 180. Präsidiumssitzung am 10.09.2018 ein Kaufangebot für das neben dem Verbandsgebäude liegende, unbebaute Grundstück Sternstr. 2/Hallische Straße ab. Die Kosten für eine im Vorfeld beauftragte Konzeptstudie zum Neubau eines Gebäudes auf dem Nachbargrundstück in der Sternstraße 2 betrugen 8.135,81 Euro (s. HHSt. 669). Seitens der Eigentümerin gab es keine Reaktion, der Grunderwerb konnte nicht erfolgen, so dass der Großteil der Mehreinnahmen zum Jahresende die Betriebsmittelrücklage erhöhte.

Aus der Ausschüttung der KOWISA wurde ferner ein Teilbetrag i. H. v. 9.710,40 Euro entsprechend des Präsidiumsbeschlusses in der 172. Präsidiumssitzung am 05.12.2016 für eine (weitere) gutachterliche Stellungnahme der WIBERA vom 07.02.2018 verwendet. Die Stellungnahme diente der Klärung von vereins- und steuerrechtlichen Fragestellungen im Rahmen der Verwendung des Jahresüberschusses der KWV zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt (s. HHSt. 669).

Der **HHSt. 312** (Entnahme aus der Sonderrücklage Verbandsgebäude) wurden 5.000,00 Euro weniger entnommen als geplant (s. HHSt. 710). Die geplante Erneuerung der Auslegware in den Dienstraumen der Landesgeschäftsstelle in der 2. Etage wurde nicht ausgeführt, so dass der Rücklage 22.000 Euro weniger entnommen wurden als geplant. Die im Jahr 2017 neuverlegte Auslegware in der 1. Etage wies nach kurzer Zeit an einigen Stellen Fusselbildung auf, so dass hier Qualitätsmängel vermutet wurden. Das Vorhaben wurde deshalb auf das Jahr 2019 verschoben. Da es zwischenzeitlich zu keiner weiteren Beanstandung kam, wird die Neuverlegung der Auslegware in der 2. Etage voraussichtlich im Juli 2019 stattfinden.

Im Geschäftsjahr 2018 war der Erwerb und die Installation einer neuen Klingel- und Türsprechanlage i. H. v. 3.000,00 Euro vorgesehen. Das Vorhaben wurde auf das Jahr 2019 verschoben. Damit wurden 3.000 Euro weniger entnommen als geplant.

Für die Finanzierung der Erneuerung der Teeküchen in den Räumen der Landesgeschäftsstelle wurden der Rücklage statt der geplanten 15.000,00 Euro nur 14.000 Euro entnommen. Aufgrund von ausstehenden Nachbesserungsarbeiten, ist eine Schlussrechnung noch offen.

Für die abschließende Fertigstellung der Reparaturarbeiten an der Regenwasserkanalisation und an der Terrasse auf der Hofseite des Verbandsgebäudes entstanden Ausgaben i. H. v. 20.936,92 Euro, die nicht geplant waren. Diese Maßnahmen wurden gemäß Präsidiumsbeschluss vom 11.09.2017 aufgrund von Feuchtigkeits- und Niederschlagswassereintritt im Kellergeschoss und in den Räumen eines Mieters im Jahr 2017 beauftragt und zum Teil begonnen, jedoch erst im Jahr 2018 abgeschlossen. Der Sonderrücklage wurden für die Finanzierung 21.000 Euro entnommen.

Im Geschäftsjahr 2018 war die Umstellung der aktuellen ISDN-Telefonanlage der Landesgeschäftsstelle auf einen erforderlichen Voice over IP-Anschluss vorgesehen (s. HHSt. 520). Das Vorhaben wurde von der Telekom auf das Jahr 2019 verschoben, so dass der **HHSt. 320** (Entnahme aus der Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage) 5.000 Euro weniger entnommen wurden als geplant.

Gemäß Präsidiumsbeschluss der 176. Präsidiumssitzung am 27.11.2017 wurden für Kosten aus dem mitfinanzierten Musterstreitverfahren der Hansestadt Stendal 381,00 Euro aus der Sonderrücklage Prozesskostenfonds entnommen. Damit wurden in der **HHSt. 355** (Entnahme aus der Sonderrücklage Prozesskostenfonds) 4.619,00 Euro weniger entnommen als geplant (s. HHSt. 655).

2. Ausgaben

In der **HHSt. 410** (Dienstbezüge und Entgelte) ergaben sich Minderausgaben i. H. v. 15.272,17 Euro. Im Rahmen der Neubesetzung einer Referentenstelle und einer Stelle für eine Sachbearbeiterin/Schreibkraft entstanden Vakanzen. Mit der Neueinstellung fielen zudem geringere Personalkosten an.

In der **HHSt. 420** (Beihilfeumlage) entstanden Mehrausgaben i. H. v. 4.434,66 Euro. Für das Geschäftsjahr 2018 erfolgte erstmalig keine mitgliederbezogene Spitzabrechnung der Ist-Kosten durch den KVSA. Die Umlagehebesätze stiegen in der Umlagegruppe 4 seit der Planung mit 1.996,63 Euro je Beihilfeberechtigten für das Jahr 2016 auf 2.500 Euro je Beihilfeberechtigten im Jahr 2018 (./. 3.000,00 Euro). Weitere 1.400,00 Euro entstanden durch eine Nachzahlung für das Jahr 2017.

In der **HHSt. 520** (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände) wurden 3.080,49 Euro weniger ausgegeben als geplant (s. Ausführungen zur HHSt. 320).

In der **HHSt. 570** (Tagungen und Sitzungen) wurden 3.096,81 Euro mehr ausgegeben als geplant. Im Rahmen der durchgeführten Mitgliederversammlung überstiegen die Bewirtungskosten mit ca. 1.300 Euro die geplanten Ausgaben. Ferner waren die Kosten für die Honorare der Redner bzw. des Moderators mit ca. 1.200 Euro höher als geplant. Mehrausgaben i. H. v. 500,00 Euro entstanden zudem für die Bewirtung und Ausrichtung der Kreisvorstandskonferenzen.

Weitere Mehrausgaben entstanden in der **HHSt. 653** (Inserate) für zwei nicht vorhersehbare Stellenausschreibungen der Landesgeschäftsstelle i. H. v. 3.279,91 Euro.

Bei den Kosten für Musterstreitverfahren aus dem Prozesskostenfonds (**HHSt. 655**) ergaben sich Minderausgaben i. H. v. 4.619,00 Euro (s. Ausführungen zur HHSt. 355).

In der **HHSt. 669** (Vermischte Ausgaben, Verschiedenes) lagen die Ausgaben mit 18.424,04 Euro über dem Haushaltsansatz. Es entstanden Mehrausgaben für ein Steuerberaterhonorar für die gutachterliche Stellungnahme zu vereins- und steuerrechtlichen Fragen im Rahmen der Verwendung der Jahresüberschüsse der KWV i. H. v. 9.710,40 Euro. Im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung für einen möglichen Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Nachbargrundstück in der Sternstraße 2 entstanden für Planungsleistungen (Konzept-/Machbarkeitsstudie) weitere Mehrausgaben i. H. v. 8.135,81 Euro (s. Ausführungen zur HHSt. 165).

In der **HHSt. 700** (Bewirtschaftungskosten Verbandsgebäude) wurden 3.985,38 Euro weniger ausgegeben als geplant. Einsparungen ergaben sich vor allem im Bereich Gas, Wasser, Strom (ca. - 2.900,00 Euro) und aufgrund von geringeren sonstigen laufenden Kosten (ca. - 900,00 Euro).

Weitere Minderausgaben ergaben sich für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (**HHSt. 710**) i. H. v. 4.812,49 Euro (s. Ausführungen zur HHSt. 312).

III. Rücklagen

Zum Jahresabschluss wurden der Betriebsmittelrücklage (HHSt. 910) insgesamt 1.314.071 Euro zugeführt.

Im Ergebnis erhöhte sich die Betriebsmittelrücklage auf 1.783.496 Euro. Ohne die in der Betriebsmittelrücklage enthaltenen Verwahrgelder (1.951 Euro) umfasst die Betriebsmittelrücklage insgesamt einen Betrag i. H. v. 1.781.545 Euro.

In den Sonderrücklagen ergab sich folgende Entwicklung (Stand: 31.12.2018):

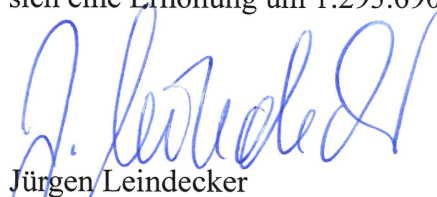
- a) Wie im Haushaltsplan vorgesehen, wurde der Sonderrücklage Verbandsgebäude am Jahresende ein Betrag i. H. v. 5.000 Euro zugeführt. Mit der Entnahme von 35.000 Euro beläuft sich der Rücklagenbestand auf 204.859 Euro.

- b) Der Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage wurde am Jahresende ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt. Eine geplante Entnahme von 5.000 Euro erfolgte nicht. Damit weist die Rücklage einen Bestand von 41.485 Euro auf.
- c) Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds wurde ein Betrag i. H. v. 381Euro entnommen. Damit verfügt die Rücklage über einen Bestand i. H. v. 47.381 Euro.

Die Verbandsrücklagen weisen per 31.12.2018 folgenden Stand auf (in Euro):

	<i>Veränderung</i>		<i>Stand: 31.12.2018</i>	
1. HHSt. 310/910 (Betriebsmittellrücklage) darin sind folgende zweckgebundene Aus- gabereste enthalten:		+ 1.314.071		1.783.496
▫ <u>Verwahrgelder</u>				
- MIDEWA			1.951	
2. HHSt. 312/912 (Sonderrücklage Verbandsgebäude)		+ 5.000 ./ 35.000		204.859
3. HHSt. 320/920 (Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage)		+ 10.000		41.485
4. HHSt. 355/955 (Sonderrücklage Prozesskostenfonds)		./ 381		47.381
insgesamt:		+ 1.293.690		2.077.221

Die Rücklagen des Verbandes (Betriebsmittel und Sonderrücklagen) umfassen zum 31.12.2018 somit insgesamt 2.077.221 Euro. Gegenüber dem Stand zum 31.12.2017 ergibt sich eine Erhöhung um 1.293.690 Euro.



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	29. März 2019						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.:
							z.d.A.

Bericht

über die Prüfung der Jahresrechnung

für das Geschäftsjahr 2018 des

Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V.

Prüf-Nr. 007/2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 PRÜFUNGSauftrag und Prüfungsdurchführung	5
2 Rechtliche Verhältnisse, Verträge und Vereinbarungen	6
3 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung..	10
4 Feststellung der Jahresrechnung 2017	11
5 Jahresrechnung 2018	12
5.1 Satzung und Beschlüsse der Organe	12
5.2 Haushalts- und Stellenplan 2018	13
5.3 Haushaltsabschluss 2018	16
5.4 Kassenabschluss 2018	18
5.5 Vermögensübersicht zum 31.12.2018	21
5.6 Erläuterungsbericht	23
6 Beurteilung	24

1 PRÜFUNGS-AUFTRAG UND PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

Dem Präsidium obliegt gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V. (SGSA) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung.

Das Präsidium des SGSA fasste in seiner 179. Sitzung in Ilsenburg am 11. Juni 2018 zu TOP 3 - Jahresrechnung 2017 - einstimmig folgenden Beschluss:

„4. Das Präsidium bestimmt zur Prüfung der Jahresrechnung 2018 das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.“

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. informierte das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg (RPA) mit Schreiben vom 25. Juni 2018 über den o. g. Beschluss.

Die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018, der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung und das Haus- und Inventarverzeichnis wurden uns am 05. März 2019 zur Verfügung gestellt. Das Eröffnungsgespräch zur Durchführung der Prüfung fand am 12. März 2019 in den Räumen des SGSA in der Sternstraße 3 in Magdeburg statt, dabei wurden uns die weiteren zur Prüfung erforderlichen Unterlagen übergeben. Auf ein Schlussgespräch wurde einvernehmlich verzichtet.

Die Prüfung führte Frau Gulatz durch. Als Ansprechpartnerin im SGSA stand Frau Kemp zur Verfügung.

Die Prüfung wurde vom 12. März 2019 bis 14. März 2019 in den Räumen des SGSA durchgeführt, nachbereitende Tätigkeiten sowie die Erstellung des Prüfberichtes erfolgten in den Amtsräumen des RPA im Katzensprung 2 in Magdeburg.

2 RECHTLICHE VERHÄLTNISSE, VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. wurde am 17. September 1990 gegründet und wählte während der Gründungsveranstaltung das Präsidium.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 01. Oktober 1990 unter der Registernummer VR 10527. Ein Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal liegt vom 08. März 2019 vor. Die nachstehend benannte Änderung der Satzung ist somit gemäß § 71 BGB zum 18. Dezember 2018 wirksam.

Die Satzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V. in der Fassung vom 17. November 2008 wurde zuletzt durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 17. September 2010 (§ 9 Abs. 1), am 03. November 2014 (§ 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 5) sowie am 17. September 2018 (§ 2 Abs. 2 und § 12 Abs. 2) geändert.

Die Änderungen der Satzung betreffen zum einen die Aufgaben (neu: gemeinwohlorientierte Tätigkeit, bisher: ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes) und zum anderen die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (neu: fünf Jahre, bisher: zeitlich unbegrenzt).

Die Aufgaben des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V. bestehen gemäß § 2 der Satzung in der Förderung des Wohls seiner Mitglieder, der Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Interessen und der Pflege des gegenseitigen Erfahrungsaustauschs, insbesondere in der

- Pflege des Selbstverwaltungsgedankens und dem Eintreten für die verfassungsmäßigen Rechte der gemeindlichen Selbstverwaltung und ihren Ausbau,
- Vertretung der gemeinsamen Belange der Verbandsmitglieder beim Landtag, bei der Landesregierung, bei sonstigen Institutionen und Stellen sowie in der Öffentlichkeit,
- Vermittlung des Erfahrungsaustausches unter den Verbandsmitgliedern und der Förderung einer möglichst einhelligen Meinungsbildung im Verband,

- Weiterbildung der Mitglieder in den Vertretungen sowie der Aus- und Weiterbildung der Verwaltungsbediensteten der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden,
- Pflege der Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene.

Die Verbandsorgane sind gemäß § 5 der Satzung

- die Mitgliederversammlung,
- die Kreisvorstandskonferenz,
- das Präsidium und
- der Landesgeschäftsführer.

Der Präsident oder der Vizepräsident vertritt den Verein gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer oder dem allgemeinen Vertreter des Landesgeschäftsführers.

Als ständige Ausschüsse gemäß § 12 der Satzung wurden gebildet

- der Haushalts- und Finanzausschuss,
- der Bau-, Verkehrs und Umweltausschuss,
- der Rechts- und Verfassungsausschuss und
- der Schul-, Kultur- und Sportausschuss.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. ist Mitglied in folgenden Verbänden bzw. Vereinen:

- Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA)
- Kommunaler Schadensausgleich (KSA)
- Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB)
- Deutscher Städtetag (DST)
- Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften
- Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Deutsches Volksheimstättenwerk e. V. (VhW)
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
- Landespressekonferenz Sachsen-Anhalt e. V.

Folgende langfristige Vertragsverhältnisse bestehen:

Einnahmen

Mietverträge:

- Gewerbe: - EG, links: Kunze-Brille seit 01.10.1993
 - EG, rechts: Bäckerei Lüder seit 01.03.2010
- Büroräume: - 4. OG, links: KOWISA GmbH seit 01.02.2002
- Wohnungen: - 4. OG, Mitte: Mieterin seit 15.01.2018
 - 4. OG, rechts: Mieter seit 01.06.2017
 - 5. OG, links: Mieterin seit 01.02.2016
 - 5. OG, rechts: Mieter seit 01.09.2012

Vertrag über die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen, jeweils für die:

- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH vom 04.10.2016
- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH vom 04.10.2016

Kooperationsvertrag mit dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband vom 07./11. November 2002

Ausgaben

Miet- und Wartungsverträge:

- für ein Multifunktionsgerät mit der Schön-Bürosysteme GmbH, Magdeburg, Beginn 01.02.2015 für 48 Monate
- für einen Drucker mit der Schugk IT-SOLUTIONS GmbH, Magdeburg, vom 23./28.06.2017, Beginn 01.07.2017 für 60 Monate
- für die Wartung des Aufzugs mit Otis Service, Beginn 01.02.2012 für 36 Monate
- Betreibervertrag für Notrufleitsystem (Bereitschaft und Miete Alarmtelefon) mit Otis Service, Beginn 01.04.2011 für 60 Monate

Versicherungsverträge mit den ÖSA Versicherungen:

- Gebäudeversicherung (Sturm, Feuer, Wasser, Einbruch Wohnhaus) vom 14.05.2009
- Gebäudehaftpflicht vom 14.05.2009
- Inhaltsversicherung (Sturm, Feuer, Wasser, Einbruch Räume Landesgeschäftsstelle)
 - a) Möbel und bewegliche Sachen vom 14.05.2009
 - b) Elektronikversicherung vom 22.01.2009

Deckungsschutzvertrag mit dem KSA:

- Haftpflichtschutz und Kraftfahrerschutz (Dienst-Fahrzeuge und Aufwendungsersatzanspruch bei Nutzung privater Fahrzeuge bei Dienstreisen der Mitarbeiter und Präsidiumsmitglieder)

Leasingvertrag mit der Alphabet Fuhrparkmanagement GmbH, München:

- Nr. 63260993 für Dienstfahrzeug BMW vom 04.09.2018/19.11.2018, Beginn 29.11.2018 für 12 Monate
- Nr. 63134669 für Dienstfahrzeug BMW vom 17.07.2017/31.07.2017, Beginn 18.11.2017 für 12 Monate

Vertrag über die Erbringung von IT-Dienstleistungen mit der KID Magdeburg GmbH:

- Pauschalvertrag über die Erbringung von regelmäßigen IT-Dienstleistungen sowie Vertrag über unregelmäßige IT-Dienstleistungen, jeweils vom 01.07.2017, Beginn jeweils 01.07.2017 für 12 Monate

Steuerrechtliche Verhältnisse

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. ist als kommunaler Spitzenverband nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung ist für folgende wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausgeschlossen:

- Verbandspublikationen
- Internetauftritt
- Kooperation mit dem Ostdeutschen Sparkassenverband (OSV)
- Verwaltungsdienstleistungen für die KOWISA Verwaltungs-GmbH und die KOWISA GmbH
- Standmieten von Ausstellern (Mitgliederversammlung)

Die Steuererklärungen (Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) werden von einer Steuerberatungsgesellschaft erstellt. Die Steuerbescheide zur Körperschaftsteuer für das Jahr 2017 ergingen am 11. Februar 2019. Der festgestellte Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer zum 31. Dezember 2017 beträgt 29.157,00 EUR.

3 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Die gesetzlichen Normen für die Rechnungslegung von Vereinen sind § 259 (geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben) und § 260 (Bestandsverzeichnis) BGB. Sie stellen lediglich Mindestanforderungen dar, besondere Form- und Gliedungsvorschriften bestimmt das BGB nicht.

Die Buchführungspflicht nach dem BGB wird durch die Satzung weder eingeschränkt noch erweitert. In der Satzung ist lediglich geregelt, dass der Kreisvorstandskonferenz die Feststellung des Haushaltsplanes und dem Präsidium die Entgegennahme der Jahresrechnung obliegt.

Der SGSA lehnt sich seit seiner Gründung bei der Buchführung an die Kameralistik an. Die seit Bestehen des Vereins praktizierte Mischform aus Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und Kameralistik wurde auch im Geschäftsjahr 2018 beibehalten und entspricht dem Beschluss aus der 170. Präsidiumssitzung vom 06. Juni 2016, dass kein Bedarf zur Änderung der Buchführung besteht.

Die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018 enthält über die gesetzlich geforderte Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung i. S. d. § 259 BGB hinaus den kameralen Haushalts- und Kassenabschluss sowie mit der Vermögensübersicht, der Übersicht über gebildete Rücklagen und die Geldanlagen das gesetzlich geforderte Bestandsverzeichnis i. S. d. § 260 BGB.

Die von den Verbandsmitgliedern anzuwendenden Vorschriften über die Haushaltswirtschaft gemäß KVG LSA, KomHVO und GemKVO Doppik finden keine unmittelbare Anwendung.

Die Finanzierung des SGSA erfolgt im Geschäftsjahr 2018 primär durch die Verbandsbeiträge der Mitglieder. Darüber hinaus ist die Ausschüttung der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) als wesentliche Einnahme zu benennen.

4 FESTSTELLUNG DER JAHRESRECHNUNG 2017

Das zuständige Vereinsorgan für die Feststellung der Jahresrechnung ist gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung das Präsidium. Es nimmt die Jahresrechnung sowie den Prüfbericht entgegen und entlastet den Landesgeschäftsführer.

In der 179. Sitzung des Präsidiums am 11. Juni 2018 wurde beschlossen

- das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 entgegenzunehmen,
- den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnis zu nehmen und
- dem Landesgeschäftsführer, Herrn Jürgen Leindecker, Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung zu erteilen.

5 JAHRESRECHNUNG 2018

Für die Prüfung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Satzung vom 17. November 2008, geändert mit Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 17. September 2010, 03. November 2014 und 17. September 2018
- dem Geschäftsjahr zuzuordnende Beschlüsse
- Haushaltsplan 2018
- Stellenplan 2018
- Jahresrechnung 2018 einschließlich des Erläuterungsberichtes
- Sach- und Zeitbuch
- zahlungsbegründende Belege
- Bankkontoauszüge
- Kassenbuch für die Bürokasse

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen stellen eine geeignete Grundlage für die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018 dar.

5.1 Satzung und Beschlüsse der Organe

Das Handeln des SGSA war satzungsgemäß und durch Beschlussfassung (Mitgliederversammlung, Kreisvorstandskonferenz und Präsidium) untersetzt.

Eine Mitgliederversammlung ist gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung mindestens alle zwei Jahre vom Präsidium einzuberufen. Die letzte Mitgliederversammlung fand am 17. September 2018 in Weißenfels (u. a. Beschluss über Änderung der Satzung) statt. Die Mitgliederversammlung stand unter dem Motto „Schöne neue Welt - Chancen und Risiken der Digitalisierung der Kommunalverwaltungen.“

Sitzungen der Kreisvorstandskonferenz fanden am 11. Juni 2018 (Empfehlung an Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung, Ermächtigung Landesgeschäftsführer zum Immobilienerwerb aus der Ausschüttung der KWV) sowie am 22. Oktober 2018 (Beschluss Haushaltsplan 2019) statt.

Sitzungen des Präsidiums fanden am 29. Januar 2018, 16. April 2018 (Klausurtagung - Aufgabe der Stiftungsgründung, Erarbeitung eines Umsetzungskonzeptes durch die Landesgeschäftsstelle zur teilweisen Verwendung der Überschüsse der KVV zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung unmittelbar durch den SGSA), 17. April 2018 (Vorschlag an Kreisvorstandskonferenz zur Satzungsänderung), 11. Juni 2018 (Feststellung der Jahresrechnung 2017, Bestimmung des Prüfers der Jahresrechnung 2018), 10. September 2018 (Bebauung des Nachbargrundstücks mit einem Wohn- und Geschäftshaus im Falle des Grundstückerwerbs, Legitimation des Geschäftsführers zu Verhandlungen über alternativen Grunderwerb) sowie am 26. November 2018 statt.

5.2 Haushalts- und Stellenplan 2018

Der Haushaltsplan einschließlich Stellenplan für das Jahr 2018 wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung am 23. Oktober 2017 auf der 55. Kreisvorstandskonferenz in Magdeburg beschlossen.

Er wurde am 01. August 2017 aufgestellt und im Vorfeld am 30. August 2017 im Haushalts- und Finanzausschuss sowie am 11. September 2017 im Präsidium beraten.

Haushaltsplan 2018

Der Haushaltsplan 2018 enthält folgende Zusätze:

„Haushaltsvermerk:

Innerhalb des Haushaltsplanes sind sämtliche Haushaltsstellen sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterungen:

- 1) *Mehreinnahmen in der HHSt. 170 (Erlöse aus dem Betrieb des komsanet) berechtigen zu Mehrausgaben in der HHSt. 670 (Betriebskosten komsanet)“*

Der Haushaltsplan wurde in seinen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen aufgestellt. Die Ansätze des Haushaltsplanes wurden korrekt in die Jahresrechnung 2018 übernommen.

Stellenplan 2018

Gemäß dem Auszug aus der Niederschrift der 55. Kreisvorstandskonferenz schreibt der Stellenplan 2018 trotz Ausscheidens des Leiters des Referates 4 zum 01.11.2017 den Stellenplan 2017 unverändert fort, da die Stelle bereits ausgeschrieben wurde und Bewerbungen vorliegen.

Der Stellenplan 2018 enthält acht Beamtenstellen und sieben Beschäftigtenstellen.

Der Stellenplan enthält folgende Anmerkungen:

„1. Die Stelle nach lfd. Nr. 2 kann auch durch einen Referenten mit entsprechend niedriger Einstufung besetzt werden.

2. Sämtliche Stellen, die mit Besoldungsgruppen ausgewiesen sind, können auch durch Beschäftigte mit entsprechenden Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) besetzt werden.

3. Für besondere Aufgaben und solche, die nicht dauerhaft vom SGSA zu erfüllen sind, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitere Arbeitskräfte beschäftigt werden.“

Am 31. Dezember 2018 waren die Stellen gemäß Stellenplan tatsächlich wie folgt besetzt:

- acht Beamtenstellen mit fünf Stelleninhabern nach Besoldungsgruppen und zwei Stelleninhabern nach Entgeltgruppen und eine unbesetzte Stelle
- sieben Beschäftigtenstellen mit sieben Stelleninhabern nach Entgeltgruppen des TVöD, davon zwei Stelleninhaber in Teilzeitbeschäftigung

Mitgliedsbeiträge

Zum 01. Januar 2018 hatte der SGSA 248 Mitglieder (Mitgliedsstädte und Gemeinden) in folgender Zusammensetzung (Einwohnerstatistik Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stand: 30.06.2016, Herausgabemonat Oktober 2017):

- unmittelbare Mitglieder (2.229.572 Einwohner) 248
(Gemeinde ist Mitglied im SGSA)
 - davon Einheitsgemeinden 104
 - davon Gemeinden in Verbandsgemeinden 106
 - Verbandsgemeinden 18
 - Zweckverbände 20
- mittelbare Mitglieder (9.856 Einwohner) 8
(Gemeinde ist nicht Mitglied im SGSA, aber Verbandsgemeinde ist Mitglied)

Im Jahr 2018 wurden nachfolgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>gilt ab</u>
1. Grundbetrag		
1.1 Für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden	100,00	2010
1.2 Für kreisfreie Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden	900,00	2011
1.3 Für die außerordentlichen Verbandsmitglieder (Zweckverbände)	1.000,00	2013

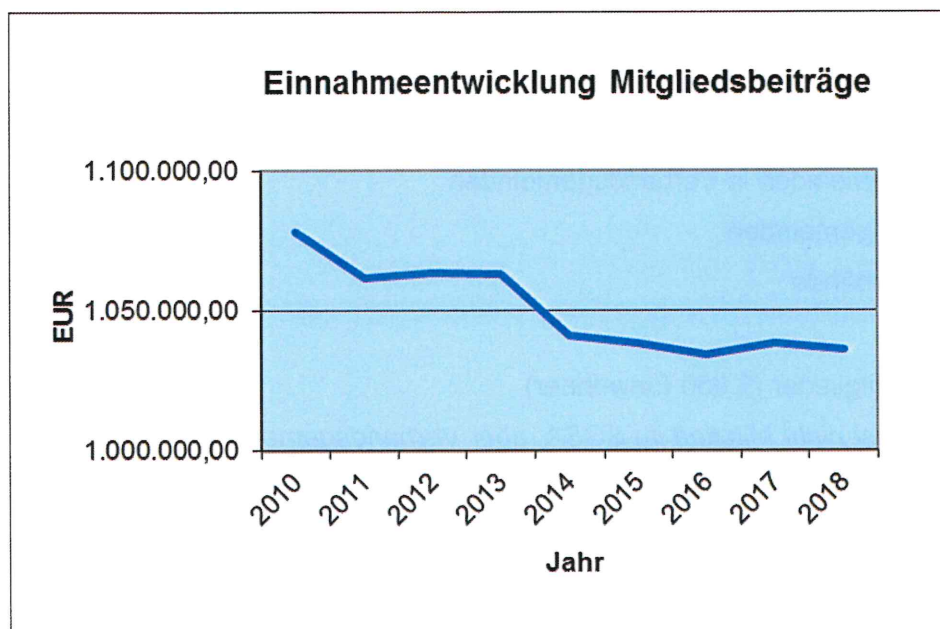
Der Grundbetrag (gemäß Satzung Sockelbetrag) i. H. v. 140.400,00 EUR beträgt 13,5 v. H. der Gesamtbeiträge und liegt somit unter der in § 4 Abs. 3 der Satzung enthaltenen Höhe.

2. einwohnerbezogener Beitrag

Seit 01. Januar 2006 wird ein einwohnerbezogener Beitrag von 0,40 EUR/ Einwohner erhoben. Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden zahlen den einwohnerbezogenen Betrag nicht, sofern die Verbandsgemeinde ebenfalls Mitglied ist.

Übersicht über die Einnahmeentwicklung der Mitgliedsbeiträge:

2010: 1.078.180,50 EUR	2011: 1.061.730,07 EUR	2012: 1.063.339,20 EUR
2013: 1.063.094,80 EUR	2014: 1.040.866,80 EUR	2015: 1.038.130,90 EUR
2016: 1.034.419,20 EUR	2017: 1.038.413,00 EUR	2018: 1.036.171,20 EUR



Die Kreisvorstandskonferenz hat auf ihrer Sitzung am 22. Oktober 2018 beschlossen, auch für das Haushaltsjahr 2019 die Verbandsumlage unverändert zu erheben.

5.3 Haushaltsabschluss 2018

Der Haushalt 2018 wurde ausgeglichen vollzogen.

	Haushalts- ansatz	Anordnungs- soll	Haushaltsaus- gabereste	Vergleich Ansatz/AO-Soll
Einnahmen	1.632.800,00	2.936.902,27	0,00	1.304.102,27
Ausgaben	1.632.800,00	2.936.902,27	0,00	1.304.102,27

(Angaben in EUR)

Das Haushaltssoll wurde in den Einnahmen und Ausgaben um jeweils 1.304.102,27 EUR überschritten (vgl. Vj.: um jeweils 200.328,86 EUR überschritten).

	<u>EUR</u>
Einnahmen	2.936.902,27
Ausgaben	2.936.902,27
<u>kassenmäßiges Jahresergebnis</u>	<u>0,00</u>
haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige	
Jahresergebnisse früherer Jahre	0,00
<u>kassenmäßiges Gesamtergebnis</u>	<u>0,00</u>

Das kassenmäßige Jahresergebnis ist mit dem rechnungsmäßigen Jahresergebnis identisch, da keine Haushaltsreste übertragen wurden.

Der Haushaltsabschluss für das Jahr 2018 vom 01.03.2019 wurde ordnungsgemäß aufgestellt. Die Summe der Einnahmen im Anordnungssoll deckt die Summe der Ausgaben des Anordnungssolls.

Einnahmen

Beim Plan-Ist-Vergleich stehen Mehreinnahmen i. H. v. 1.318.725,27 EUR Mindereinnahmen i. H. v. 14.623,00 EUR gegenüber.

Die wesentliche Position (Mehreinnahmen i. H. v. 1.315 Mio. EUR) stellt die Ausschüttung der KOWISA Verwaltungs-GmbH dar, deren alleiniger Gesellschafter der SGSA ist. Das Präsidium hat auf seiner 179. Sitzung am 11.06.2018 im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der KOWISA Verwaltungs-GmbH beschlossen, 1.990 Mio. EUR an den SGSA auszuschütten, versteuert flossen dem SGSA 1.675 Mio. EUR zu. Die Ausschüttung wurde im Wesentlichen der Betriebsmittel-Rücklage i. H. v. 1.314 Mio. EUR zugeführt.

In den Mindereinnahmen ist i. H. v. 5.000,00 EUR die im Haushaltsplan enthaltene Entnahme aus Sonderrücklagen für die auch schon 2017 geplante Umstellung der Telefonanlage auf IP-Telefonie enthalten, welche jedoch erst im Februar 2019 realisiert wurde.

Ausgaben

Beim Plan-Ist-Vergleich stehen Mehrausgaben i. H. v. 1.344.873,50 EUR Minderausgaben i. H. v. 40.771,23 EUR gegenüber.

Die wesentliche Position der Mehrausgaben stellt die Zuführung zur Betriebsmittellrücklage i. H. v. 1.314 Mio. EUR dar.

Eine weitere Mehrausgabe ist in der Position „Vermischte Ausgaben, Verschiedenes“ i. H. v. 18.424,04 EUR zu verzeichnen. Die Mehrausgaben sind zum einen auf eine ungeplante Konzeptstudie zur Bebauung des Nachbargrundstücks i. H. v. 8.135,81 EUR sowie auf ungeplante Beratungskosten i. H. v. 10.438,68 EUR zurückzuführen. Die in der Stellungnahme der WIBERA AG zu Fragen der Verwendung der Überschüsse der KVV zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt vom 07.02.2018 enthaltenen grundsätzlichen Aussagen wurden auf der Klausurtagung des Präsidiums am 16.04.2018 thematisiert.

Bei den Minderausgaben ist die größte Plan-Ist-Abweichung in der Position „Dienstbezüge und Entgelte“ i. H. v. 15.272,17 EUR zu verzeichnen. Die geplante Referentenstelle wurde für 9 Monate besetzt und führte trotz Zahlung einer Abfindung zu annähernd geplanten Ausgaben, die Minderausgaben basieren auf dem ungeplanten Ausscheiden einer Sachbearbeiterin.

Kosten für Musterstreitverfahren aus dem Prozesskostenfonds waren i. H. v. 5.000,00 EUR geplant und fielen i. H. v. 381,00 EUR gemäß Beschluss des Präsidiums vom 27.11.2017 für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren in Bezug auf die Höhe der Strafzinsen aus dem Landesförderbescheid zur Städteförderung an.

5.4 Kassenabschluss 2018

Mit dem Kassenabschluss 2018 als Bestandteil der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018 kommt der SGSA der gesetzlichen Pflicht einer Einnahme-/Ausgaben-Rechnung i. S. d. § 259 BGB nach.

Die Bestände aus dem Vorjahr wurden ordnungsgemäß in die Bücher des Geschäftsjahres 2018 vorgetragen. Der buchmäßige Kassenbestand ergibt sich aus den Sachbüchern.

	<u>EUR</u>
Einnahmen	2.936.902,27
davon abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	35.381,00
verbleibende Einnahmen	<u>2.901.521,27</u>
 Ausgaben	 2.936.902,27
davon abzgl. Zuführung an Rücklagen	1.329.071,74
verbleibende Ausgaben	<u>1.607.830,53</u>
 <u>Finanzierungssaldo (Einnahmenüberschuss)</u>	 1.293.690,74

Die Zunahme der liquiden Mittel um den Einnahmenüberschuss stellt sich in der Veränderung der bestehenden Rücklagen und Verwahrgelder wie folgt dar:

Betriebsmittel-Rücklage	1.314.071,74
Sonder-Rücklagen	-20.381,00
Verwahrgelder	0,00
Einnahmenüberschuss	<u>1.293.690,74</u>

Die Buchführung erfolgt im Sachbuch nach der Ordnung des Haushaltsplanes, die Buchungen werden zusammen mit der Buchung im Zeitbuch vorgenommen.

- **Zeitbuch**

Im Haushaltsjahr 2018 wurden 1.070 Geschäftsvorfälle in chronologischer Reihenfolge unabhängig von einer Einnahme oder Auszahlung angeordnet. Hinsichtlich der vollständigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle wurde das Zeitbuch für den Monat Juli 2018 lückenlos geprüft.

- **Sachbuch**

Die Prüfung der Sachbücher beinhaltete die Abstimmung der Sachbuchblätter mit den zahlungsbegründenden Belegen bzw. Verträgen und den ordnungsgemäßen Zahlungsanordnungen (Stichprobenprüfung).

Einnahmen

Der SGSA wird überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen (Haushaltsstelle 100, Anordnungssoll 1.038.171,20 EUR) finanziert. Der Abwärtstrend bei den Mitgliedsbeiträgen der letzten Jahre wurde in 2017 erstmals gestoppt und hat sich mit dem Jahr 2018 auf dem Niveau der letzten fünf Jahre zwischen 1.030 und 1.040 Mio. EUR stabilisiert. Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge konnte mittels der vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden. Die Zahlungseingänge der Mitgliedsbeiträge wurden anhand der Kontoauszüge und des Zeitbuches stichprobenweise geprüft. Bei der Erhebung der Einnahmen und Überwachung der Zahlungseingänge gab es keine Beanstandungen.

Ausgaben

Prüfungsschwerpunkt war die Übereinstimmung mit den zahlungsbegründenden Unterlagen. Schwerpunktmäßig wurden die folgenden Haushaltsstellen betrachtet:

	Bezeichnung	Haushaltsplan	Anordnungssoll
520	Erwerb Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	11.000,00	7.919,51
521	Unterhaltung beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	12.000,00	11.198,40
570	Tagungen und Sitzungen	10.000,00	13.096,81
590	Abgaben und weitere Kosten aus Erstattungen KOWISA	9.500,00	9.471,29
653	Inserate	500,00	3.779,91
655	Kosten für Musterstreitverfahren aus Prozesskostenfonds	5.000,00	381,00
667	Beiträge an sonstige Verbände	1.800,00	1.789,60
669	Vermischte Ausgaben, Verschiedenes	3.000,00	21.424,04
700	Bewirtschaftung Verbandsgebäude	27.000,00	23.014,62
710	Unterhaltung Verbandsgebäude	45.000,00	40.187,51

(Angaben in EUR)

Bei den geprüften Ausgaben gab es keine Beanstandungen. Die sparsame Verwendung der Mittel wird bestätigt.

5.5 Vermögensübersicht zum 31.12.2018

Mit der Vermögensübersicht als Bestandteil der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018 kommt der SGSA der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Bestandsverzeichnisses i. S. d. § 259 BGB nach. Die Bestände der Vermögensübersicht wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Das eigene Vermögen des SGSA beinhaltet das Anlagevermögen (Punkte 1 bis 5 i. H. v. 1.886.167,59 EUR) sowie das Geldvermögen (Punkt 6 i. H. v. 2.077.221,17 EUR). Schulden bei Kreditinstituten bestehen nicht.

Anlagevermögen

Das bis zum 31.12.2018 fortgeschriebene Haus- und Inventarverzeichnis der Landesgeschäftsstelle des SGSA, Sternstraße 3, lag zur Prüfung vor. Es untersetzt die Punkte 1 bis 4 der Vermögensübersicht zum 31.12.2018.

Die Wertansätze der Vermögensgegenstände zu Buchwerten erfolgen in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften des § 253 HGB.

Aus der Haushaltsstelle 710 (40.187,51 EUR) wurden drei Einbauküchen (12.320,00 EUR) als Zugang in das Haus- und Inventarverzeichnis übernommen, alle weiteren Ausgaben betreffen Reparaturaufwendungen.

Aus der Haushaltsstelle 520 (7.919,51 EUR) wurden nur die geringwertigen Vermögensgegenstände (4.660,00 EUR) als Zugang in das Haus- und Inventarverzeichnis übernommen, alle weiteren Ausgaben betreffen Vermögensgegenstände unter 297,00 EUR. Der Einzelnachweis der geringwertigen Vermögensgegenstände (297,00 EUR bis 952,00 EUR) wird geführt.

Geldvermögen

Der Punkt 6 der Vermögensübersicht wird in der Jahresrechnung durch die Aufstellung über die Geldanlagen zum 31.12.2018 sowie durch die Übersicht über gebildete Rücklagen untersetzt.

Die Prüfung erfolgte hinsichtlich der Übereinstimmung des Buch- und Bankbestandes.

Die Bestände der Bankkonten lauteten am 31.12.2018 wie folgt:

laufende Konten

Stadtparkasse Magdeburg - DE56 8105 3272 0036 0029 00	369.077,60 EUR
DKB Magdeburg - DE98 1203 0000 0000 7066 63	839.268,89 EUR
Commerzbank – DE19 8104 0000 0300 6392 00	499.962,22 EUR

Sparkonten

DKB Magdeburg - DE98 1203 0000 2800 1113 59	320.144,02 EUR
Stadtparkasse Magdeburg:	
- Sparbuch - 3770403133	48.643,58 EUR
- Geldmarktkonto - DE56 8105 3272 0036 2535 05	0,00 EUR

Bargeld 124,86 EUR

Gesamt 2.077.221,17 EUR

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018 wurde am 13. März 2019 die Barkasse geprüft. Kassenbuch- und Kassenistbestand stimmten mit je 246,03 EUR überein (vgl. Anlage).

Zum Jahresende wurden die Bestände der Konten der Gruppe 3 (Entnahmen aus Rücklagen) mit den Konten der Gruppe 9 (Zuführung an Rücklagen) in der „Übersicht über gebildete Rücklagen“ detailliert dargestellt.

Die Rücklagen/Verwahrgelder entwickelten sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

	Stand 31.12.2017	Veränderung	Stand 31.12.2018
1. Betriebsmittellrücklage	467.474,76	1.314.071,00	1.781.545,76
2. Verwahrgelder	1.950,73	0,00	1.950,73
3. Sonderrücklage Verbandsgebäude	234.858,73	./. 30.000,00	204.858,73
4. Sonderrücklage EDV/Telefonanlage	31.483,97	10.000,00	41.483,97
5. Sonderrücklage Prozesskostenfonds	47.762,41	./. 381,00	47.381,41
Gesamt	783.530,60	1.293.690,00	2.077.220,60

(Angaben in EUR)

Die Rücklagen erhöhten sich um 1.293.690,00 EUR, im Haushaltsplan 2018 war eine Verringerung der Rücklagen um 35.000,00 EUR enthalten. In der Übersicht sind erstmalig für 2019 zwei neue Rücklagen geplant, zum einen die Sonder-Rücklage für Immobilieninvestition i. H. v. 100 TEUR und zum anderen die Sonder-Rücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt i. H. v. 50 TEUR.

Der buchmäßige Bestand der Rücklagen und Verwahrgelder wurde in Höhe von 2.077.220,60 EUR nachgewiesen.

5.6 Erläuterungsbericht

Die Jahresrechnung 2018 wurde vom SGSA freiwillig um Erläuterungen ergänzt.

Im Erläuterungsbericht werden vom SGSA allgemeine Angaben zum Haushaltsabschluss, zur Ausführung des Haushaltsplanes im Einzelnen sowie zu den Rücklagen vorgenommen.

Wir haben einzelne Erläuterungen in Stichproben geprüft.

6 BEURTEILUNG

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Jahresrechnung 2018 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V. unter Einbeziehung der unter Punkt 5 genannten Unterlagen geprüft.

Die uns im Rahmen der Prüfung vorgelegten Unterlagen entsprachen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Buchführung und Belegwesen sind geordnet. Auf allen geprüften Belegen war die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe

- die Jahresrechnung 2018 zu bestätigen sowie
- dem Landesgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung zu erteilen.

Magdeburg, den 26. März 2019



Schlegel
amt. Amtsleiterin

Anlage

Kassenbestandsnachweis					
BüroKasse					
<u>Banknoten</u>					
0	x	500,00 EUR	=	0,00 EUR	
0	x	200,00 EUR	=	0,00 EUR	
0	x	100,00 EUR	=	0,00 EUR	
1	x	50,00 EUR	=	50,00 EUR	
8	x	20,00 EUR	=	160,00 EUR	
2	x	10,00 EUR	=	20,00 EUR	
2	x	5,00 EUR	=	10,00 EUR	
				<u>240,00 EUR</u>	
<u>Münzrolle</u>					
0	x Rolle/n	á 25 Stck.	2,00 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 25 Stck.	1,00 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 40 Stck.	0,50 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 40 Stck.	0,20 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 40 Stck.	0,10 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 50 Stck.	0,05 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 50 Stck.	0,02 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 50 Stck.	0,01 EUR	=	0,00 EUR
				<u>0,00 EUR</u>	
<u>Münzgeld</u>					
2	x	2,00 EUR	=	4,00 EUR	
0	x	1,00 EUR	=	0,00 EUR	
3	x	0,50 EUR	=	1,50 EUR	
2	x	0,20 EUR	=	0,40 EUR	
1	x	0,10 EUR	=	0,10 EUR	
0	x	0,05 EUR	=	0,00 EUR	
0	x	0,02 EUR	=	0,00 EUR	
3	x	0,01 EUR	=	0,03 EUR	
				<u>6,03 EUR</u>	
Istbestand am 13.03.2019				<u><u>246,03 EUR</u></u>	

